

SITZUNGSPROTOKOLL

über die 01. öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Statutarstadt Wiener Neustadt, abgehalten in der Arena Nova, Rudolf Diesel-Straße 30, Halle 1.

Tag: 22.03.2021

Beginn: 13:30 Uhr

Ende: 20:03 Uhr

Pause: 15:29 Uhr – 16:07 Uhr

Vorsitzender: Bürgermeister Mag. Klaus Schneeberger

Mitglieder des Gemeinderates:

Erster Vizebürgermeister Abg.z.NR Dr. Christian Stocker

Zweiter Vizebürgermeister Mag. Dr. Rainer Spenger

Stadträtinnen und Stadträte:

Erika Buchinger

Norbert Horvath

LAbg. DI Franz Dinhobl

Franz Piribauer, MSc

Pamela Felgenhauer, BA

Abg.z.NR Michael Schnedlitz

Mag. Philipp Gruber

Tanja Windbüchler-Souschill, MSc

Gemeinderätinnen und Gemeinderäte:

Gerlinde Buchinger

Mag. Peter Kurri

Sabine Bugnar

Franz Lechner

Kanber Demir

Andreas Löffler

Michael Diller-Hnelozub

Maximilian Machek-Rückert

Ferdinand Ebert

Johann Machowetz

Mag. Wolfgang Ferstl

Bettina Mittermann

Mag. Christian Filipp

Rudolf Müllner

Philipp Gerstenmayer

Amela Mušanović, MSc

Sabine Gremel

Kevin Pfann

Verena Hanisch-Horvath

Ing. Robert Pfisterer

Franz Hatvan

Selina Prünster

Christian Hoffmann

Clemens Stocker

Katharina Horeischy-Weber, MA - entschuldigt Elisabeth Wallner

Florian Klengl, BEd.

Matthias Zauner

Dr. Michael Klosterer

Sonstige Anwesende:

Magistratsdirektor Mag. Markus Biffi
Geschäftsführer Mag. Peter Eckhart, MA

Der Gemeinderat ist ordnungsgemäß einberufen worden und ist gemäß § 12 der GOG beschlussfähig.

Protokollunterfertiger gemäß § 27 GOG:

Gemeinderat Mag. Christian Filipp
Gemeinderat Mag. Peter Kurri
Gemeinderat Philipp Gerstenmayer
Gemeinderätin Selina Prünster

Schriftführer:

Silvia Raudner
Carina Woldran

Termin der nächsten öffentlichen Gemeinderatssitzung: **Montag, 17.05.2021, 13:30 Uhr**

Der Vorsitzende, Herr Bürgermeister Mag. Klaus S c h n e e b e r g e r führt aus:

„Meine Damen und Herren! Ich begrüße Sie recht herzlich zu dieser ersten Sitzung des Gemeinderates und darf Sie nunmehr bitten sich von den Sesseln zu erheben.

Die Stadt Wiener Neustadt trauerte Ende 2020 / Anfang 2021 gleich um zwei große weibliche Persönlichkeiten.

Am 22. Dezember 2020 verstarb die ehemalige Stadtphysika Josefine Kuttner – sie ist Ehrenzeichenträgerin und starb im 88. Lebensjahr.

Josefine Kuttner hat als Amtsärztin das Gesundheitswesen Wiener Neustadts nahezu 30 Jahre entscheidend mitgeprägt. Sie hatte maßgeblichen Anteil an der Modernisierung des Gesundheitsamtes und damit des Gesundheitswesens in unserer Stadt. Viele Wiener Neustädterinnen und Wiener Neustädter werden sie noch aus verschiedenen Impf-Aktionen an den Schulen in Erinnerung haben. Gemeinsam mit ihrem ebenfalls im Vorjahr

verstorbenen Gatten Friedrich, der seinerzeit das Rote Kreuz in der Stadt geleitet hat, hat sie 1984 den ersten Notarztwagen in unserer Stadt gegründet. Außerdem hatte sie eine Ordination in der Hussargasse gleich gegenüber dem Stadtheim und war somit die gute Seele des Stadtheims. Der Name Josefine Kuttner wird in unserer Stadt immer untrennbar mit dem Gesundheitswesen verbunden sein. Unsere Anteilnahme gilt in diesen Tagen ihren Hinterbliebenen – wir werden unserer Ehrenzeichenträgerin stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Nur wenige Tage später – am Neujahrstag des Jahres 2021 verstarb unsere über alles geschätzte Bürgermeisterin a.D. und Ehrenbürgerin Traude Dierdorf im 74. Lebensjahr.

Traude Dierdorf wurde am 17. November 1947 im Zehnerviertel geboren und wuchs mit ihren Geschwistern auf. 1965 trat sie der Sozialdemokratischen Partei bei, wo sie sich in der Gewerkschaftsjugend und als Personalvertreterin im Rathaus engagierte. Im Jahr 1980 zog sie in den Gemeinderat ein, 1984 wurde sie Vorsitzende des Kontrollausschusses und ab 1985 bekleidete sie die Stadtratsfunktion für Jugend und Soziales, ab 1993 war sie Erste Vizebürgermeisterin und am 18. März 1997 wurde sie im Gemeinderat mit 37 von 38 abgegebenen Stimmen zur ersten Frau an der Spitze einer Statutarstadt österreichweit gewählt. Bei den Gemeinderatswahlen in den Jahren 2000 und 2005 konnte die Sozialdemokratie unter ihrer Führung ihren Stimmenanteil bis über 61 Prozent bzw. 26 Mandate ausbauen. Am 15. Oktober 2005 legte Traude Dierdorf ihre Bürgermeisterfunktion aus gesundheitlichen Gründen zurück.

Wiener Neustadt verlor mit Bürgermeisterin a.D. Traude Dierdorf nicht nur eine große Politikerin, sondern vor allem einen großartigen Menschen. In einer äußerst erfolgreichen Amtszeit hat sie der Stadt – sowohl durch ihre Politik aber auch durch ihre Persönlichkeit – ein menschliches und soziales Antlitz verliehen wie kaum jemand zuvor. Vom Bau neuer Kindergärten über die Schaffung leistbaren Wohnraums und Freizeitmöglichkeiten für Jugendliche, bis hin zur Erweiterung der Fachhochschule und dem Neubau des Landespflegeheims, hat Traude Dierdorf den Weg Wiener Neustadts zur Sozialhauptstadt Niederösterreichs konsequent durchgezogen. Sie war es, die im Oktober 2004 den Vertrag zur Errichtung des Krebsbehandlungs- und Forschungszentrums MedAustron unterzeichnete – sie war es, die den Wandel Wiener Neustadts von einer grauen Industriestadt hin zu einer modernen Technologie-, Wirtschafts-, Kultur- und Freizeitmetropole federführend begleitet hat.

Auch, wenn wir politisch naturgemäß nicht immer einer Meinung waren, so hat uns beide eines verbunden: Das Herz für unsere Stadt. Wir verbleiben in Dankbarkeit, für alles, was Traude Dierdorf für Wiener Neustadt getan hat und werden unserer Ehrenbürgerin für immer ein ehrendes Andenken bewahren!

Ich danke für die Kundgebung.

Meine geschätzten Damen und Herren!

Die heutige Sitzung ist so oft wie im letzten Jahr eine außergewöhnliche:

Es ist bereits Ende März, kurz vor Ostern – und es ist erst die erste Sitzung in diesem Jahr und wir haben erstmals eine Sitzung in der Arena Nova – noch dazu in der großen Halle, wir sind keine Schauspieler, wir sind die Verantwortlichen der Stadt Wiener Neustadt und wir tragen den Corona Vorschriften Rechnung und können uns wie die Frau Stadträtin zuerst zu mir sagte – uns glücklich schätzen, dass wir Ausweichmöglichkeiten haben, wenn die eine oder andere bereits genutzte nicht nutzbar ist. Und das ist in diesem Fall, weil wir natürlich die Kasematten anderwärtig besetzt haben.

Diese Sitzung findet in einer äußerst schwierigen Situation für die Stadt Wiener Neustadt statt, in der unsere Stadt nur mit gültigen Corona-Tests verlassen werden darf. Um Ihnen die Situation wie diese Corona Wiener Neustadt getroffen hat und trifft näher zu bringen, darf ich den Herrn Magistratsdirektor zu Beginn bitten, uns einen Überblick über die Corona-Zahlen und deren Auswirkungen zu geben.

(Tonband: MD Mag. Biff)

Ich bedanke mich und allein dieser Bericht zeigt die Herausforderung, die wir mit dieser Pandemie haben, eine Zahl die auch das leider eindrucksvoll dokumentiert, ist die Zahl der Todesopfer seit Beginn der Pandemie, das sind 79. Ich möchte in diesem Zusammenhang mich bedanken, ich bedanke mich beim Herrn Magistratsdirektor, stellvertretend für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Hauses. Auch bei den Vorgesetzten, die natürlich auch darunter leiden, dass wir immer wieder Mitarbeiter von verschiedenen Abteilungen aus der Struktur abziehen, um sie eben im Gesundheitsamt tätig werden zu lassen. Das ist leider notwendig, aber bis dato ist es so gegangen, dass wir den normalen Betrieb dadurch nicht allzu sehr belastet haben, obwohl es eine Belastung ist. Ich bedanke mich beim Österreichischen Bundesheer, bei Generalmajor Pronhagl und bei der zuständigen Ministerin, denn Sie wissen, wir wurden am Samstag vom Inhalt der Weisung des Bundesministers – und diese bis Mittwoch umzusetzen – informiert, und haben noch am

Samstag per Videokonferenz mit allen Einsatzorganisationen versucht das vorzubereiten. Und am Mittwoch bzw. Donnerstag haben wir dann diese 220 Bundesheersoldaten zugestellt bekommen, eingeschult und ab Freitag war dann der Testbetrieb möglich. Ich sage das deswegen, weil hier diskutiert wurde, warum wir solange brauchen. Ich muss Ihnen eines sagen, ich war froh, dass es uns gelungen ist, dass wir uns im Lord Carnaby einmieten konnten, sonst hätten wir gar nicht die Möglichkeiten gehabt, in derartigen Räumlichkeiten, die natürlich Platz brauchen, all diese Testungen durchzuführen. Ich bedanke mich bei der Polizei, denn sie werden mit vielen Wiener Neustädtern und Besuchern dieser Stadt, obwohl es da wenige gibt, Kontakt haben und die Resonanz, wie die Polizei diese Kontrollen durchführt, ist eine sehr positive mit Empathie, mit Freundlichkeit aber korrekt.

Ich bedanke mich bei den Mitarbeitern des Roten Kreuzes und der Fachhochschule für Gesundheit, die uns das Fachpersonal zur Verfügung stellt, was natürlich auch nicht leicht ist, täglich von Montag bis Sonntag Fachpersonal zu haben, das diese Kontrollen und diese Testungen durchführt.

Ich bedanke mich bei allen Freiwilligen die sich im Laufe der letzten Wochen und der künftigen Wochen bereit erklärt haben uns zu unterstützen.

Ich denke, allein an diesen Zahlen sehen Sie, wie wir als Stadt Wiener Neustadt einerseits von der Pandemie aktuell betroffen sind, wie wir aber darauf reagiert haben und alles daran setzen, um diese schwierige Situation so rasch wie möglich wieder hinter uns zu bringen.

Was diese Zahlen nur bedingt darstellen, ist die wahre Dramatik die vorhanden ist, sind die Schicksale die hinter diesen Statistiken stehen. Denn Wiener Neustadt ist ohne Übertreibung zur Geisterstadt mutiert.

Viele Menschen aus der Region meiden unsere Stadt momentan. Sie meiden sie nicht zuletzt deshalb, weil das Gesundheitsministerium vor Veröffentlichung des Erlasses 5 Tage lang mit Gerüchten und Ankündigungen operiert hat, wo der Eindruck entstanden ist, dass Wiener Neustadt total abgeriegelt wird. Wir haben das zum Glück verhindern können und glauben mit der jetzigen Vorgangsweise den richtigen Weg eingeschlagen zu haben.

Die wahren Leidtragenden in dieser Situation sind daher unsere Wirtschaftstreibenden und deren Mitarbeiter. Denn die Situation ist „Ärger als im Lockdown“, denn der Verdienstentgang ist mehr als 50 Prozent und es ist deswegen auch Ärger als im Lockdown, denn im Lockdown sind alle gleichermaßen betroffen gewesen. Jetzt sind es aber nur die Unternehmen unserer Stadt, denn die Kunden können ausweichen.

Die Situation ist aus meiner Sicht untragbar und muss so rasch wie möglich beendet werden. Sie wissen, dass der Erlass des Bundesministers für Gesundheit vorsieht, dass wir solange den Zustand haben, bis 10 Tage die Inzidenz von 200 nicht überschritten wird. Ich halte das

für nicht möglich, daher habe ich auch die Verantwortung übernommen, die Verordnung nicht so zu formulieren, dass das Ende in der Verordnung steht, weil ich meine jetzt schauen wir, dass wir unsere Hausaufgaben erfüllen und dann verhandeln wir, dass wir genauso behandelt werden wie jeder andere Bezirk der unter 400 ist. Das heißt hier, wir werden alles unternehmen, um das hintanzustellen. Ich habe auch heute wieder dem Herrn Bundesminister, nachdem zur Stunde die Sitzung tagt, einen offenen Brief geschrieben, ein Mail, in dem ich kundgetan habe, was wir alles gemacht haben. Das wir analog zu Schwaz, wo die Südafrikanische Mutation war, mit wesentlich weniger Zahlen gleich behandelt werden. Wir leiden unter der Britischen Mutation und haben im Abwasser festgestellt, dass 80 Prozent hier die Britische Mutation vorhanden ist. Über 500 Personen sind schon an dieser erkrankt. Sie soll viel schneller infizieren und viel intensiver wirken, daher habe ich mitgeteilt, dass ich durchaus Verständnis habe, dass regional unterschiedlich behandelt wird, beispielsweise Vorarlberg teilweise geöffnet wird, aber gleichzeitig müssen jene Bereiche, wo die Inzidenz so groß ist wie bei uns, wo wir alles getan haben um sie hintanzustellen, wo aber die Mutation das Gegenteil bewirkt, dass wir hier vorzeitig Impfungen bekommen, um jene Wiener Neustädter impfen zu können, die sich impfen wollen.

Wir werden auch heute als bunte Stadtregierung eine Resolution als Dringlichkeit einbringen, die all das nochmals unterstreicht.

Wir haben inzwischen folgende Maßnahmen getroffen, um das Testen zu erleichtern, weil viele 3 oder 4 mal die Woche Testungen über sich ergehen lassen müssen. Wir haben jetzt neue Tests mit Selbsttestmöglichkeit im vorderen Nasenbereich plus Testen im Rachen und Nasenrachen. Die Tests im vorderen Nasenbereich, die Selbsttestmöglichkeit, ist deswegen möglich, weil sie unter Aufsicht einer Fachperson durchgeführt wird.

Wir haben die Zulassung von Antikörper-Testgutachten als Ausreisedokument nun festgelegt. Wir haben alle Unternehmer informiert, dass sie den Ausfallbonus des Finanzministeriums in Anspruch nehmen können und wir haben seit Montag in der Halle 3 der Arena Nova die Impfstraße implementiert und seit Dienstag vergangener Woche wird geimpft. Es wird geimpft vorerst an drei Impfstraßen mit jeweils 4 Impfboxen. Und ab der zweiten Teilimpfung, das heißt nach 21 Tagen setzen wir 3 Impfstraßen dazu, nämlich für jene die ihre zweite Impfung erhalten. Das heißt, dann haben wir 6 Straßen. Pro Tag werden im Moment 300 - 350 Menschen geimpft. Die Anmeldung, die Registrierung und die Abwicklung erfolgt über www.impfung.at nach dem bundeseinheitlichen Impfplan – momentan ältere Menschen, glaube ab Freitag 72 und älter und Hochrisikopatienten. Bis dato haben wir vom Land Niederösterreich rund 30.000 Impfdosen zugesichert bekommen, das sind in etwa 15.000 Menschen die geimpft werden. Damit keine Dosis weggeworfen wird, haben der Magistratsdirektor und Herr Gerald Stangl, der nunmehr Impfkoordinator der

Stadt ist, sich in Wien all das angesehen, wie dort das funktioniert. Die Wiener haben eine Warteliste für Spontane eingeführt. Warum? Weil es so ist, dass oft Menschen die sich per Mail angemeldet haben, dann nicht zur Impfung kommen und zum Zweiten aus den Dosen mehr Impfstoff gezogen werden kann, als geplant. Daher haben wir eine Warteliste installiert, wo Menschen sich melden können wenn sie innerhalb von 30 Minuten vor Ort sein können, nämlich in der Arena Nova. Sie werden angerufen und innerhalb dieses Zeitfensters soll das passieren. Auch hier gehen wir primär nach dem Senioratsprinzip mit Ausnahmen vor. Gleichzeitig habe ich den Mitarbeitern der Stadt angeboten, sie sollen sich in dieser Liste eintragen, dass wir auch hier unsere Mitarbeiter relativ schnell dort hinschicken können, weil das Schlechteste ist, wenn man einen Impfstoff nicht verimpft. Der beste Impfstoff ist im Menschen.

Das zur Impfstraße. Auch hier haben wir 4 Ärzte zur Stunde, 6 diplomierte Krankenschwestern, 5 Aufzieher, das ist die schwierigste Aufgabe, nämlich den Impfstoff in die Ampullen zu bringen, und 12 Personen administratives Personal. Das muss natürlich verdoppelt werden bzw. erhöht werden, wenn wir die weiteren Impfstraßen durchführen.

Wir haben im Moment die Situation, der Herr Magistratsdirektor hat es schon erwähnt, dass die Umgebung auch eine Inzidenz von über 400 aufweist. Wenn das so bleibt, heute und morgen, dann ist die wahrscheinlichste Situation, dass unsere Verordnung geändert wird und wir alle Straßenzüge die national sind, sprich Autobahnen die ins Burgenland gehen bzw. nach Neunkirchen gehen, weiter kontrollieren, ansonsten den Kordon parallel verschieben, weil 15 Gemeinden rund um Wiener Neustadt dann mit inbegriffen werden, das heißt, dann muss nicht mehr zwischen – ich sage jetzt ein Beispiel – Wiener Neustadt und Lichtenwörth getestet werden, sondern zwischen Lichtenwörth und Pottendorf beispielsweise. Das heißt, es wird ein Kordon um Wiener Neustadt gezogen, wenn die Inzidenz in den Gemeinden rund um Wiener Neustadt in der Größenordnung bleibt bzw. die gesamte Inzidenz des Bezirkes über 400 bleibt.

Das ist das Unangenehme der jetzigen Situation, aber trotz alledem wird gearbeitet. Und ich glaube gerade die heutige Gemeinderatssitzung zeigt die Vielzahl an zukunftssträchtigen Projekten die auf der Tagesordnung sind und zeigen, dass das Leben weiter geht, das wir alles tun, um die Weiterentwicklung der Stadt voranzutreiben. Wenn es um den Grundsatzbeschluss für die Neue Mittelschule im Föhrenwald geht, die Umgestaltung des Kreisverkehrs in der Giltschwertgasse, der Beschluss über das neue ÖBB-Parkdeck am Bahnhof, die Förderung der Schanigärten und die Adaptierung des Stadions für internationale Spiele.

Ich bedanke mich bei unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für die konstruktive Arbeit. Auch bei allen Gemeinderäten, die in den Ausschüssen ihres dazu beigetragen haben und beitragen.

Zum Schluss noch etwas Erfreuliches:

Ich gratuliere Herrn Gemeinderat Michael Diller-Hnelozub von den Grünen herzlich zur Geburt seines Sohnes Noah Alexander. Wir wünschen Ihnen und der glücklichen Mutter alles Gute.“

Änderungen bei der Berichterstattung zu folgenden Punkten:

Punkt 3 übernimmt die Berichterstattung Frau Stadträtin Erika Buchinger

Punkt 17 übernimmt die Berichterstattung Herr Stadtrat Franz Piribauer, MSc

Punkt 18 übernimmt die Berichterstattung Frau Stadträtin Erika Buchinger

Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 21.12.2020, betreffend „Entsammlung Industrieviertelmuseum“, ist dem Gemeinderat vom Kulturstadtrat ein Vorhabenbericht vorzulegen. Herr Stadtrat Franz Piribauer, MSc hat in Zusammenarbeit mit den MuseumsmitarbeiterInnen diesen Bericht erstellt und liegt zur Kenntnisnahme vor.

Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 12.12.2008, betreffend „Ökologischer Fußabdruck“, ist jährlich dem Gemeinderat hinsichtlich der Verwendung saisonaler, regionaler und BIO-Lebensmittel zu berichten.

Es wurde ein Bericht zusammengefasst und liegt vor.

Verhandlung wird zu den Punkten 3, 4, 6, 7, 8, 9, 11, 13, 14, 17, 18, 20, 22, 23 und 25 gewünscht.

Zusatzantrag zum Punkt 14 – Herr GR Diller-Hnelozub (siehe Seite 30)

Zusatzantrag zum Punkt 17 – Frau GRⁱⁿ Prünster (siehe Seite 34)

Zur Geschäftsordnung bei Punkt 21 – Herr GR Diller-Hnelozub (siehe Seite 50)

Abänderungsantrag zum Punkt 23 – Herr GR Diller-Hnelozub (siehe Seite 53)

Anfrage zum Punkt 4 – Herr GR Diller-Hnelozub (siehe Seite 14)

Anfrage zum Punkt 6 – Herr GR Löffler (siehe Seite 18)

Anfrage zum Punkt 8 – Herr GR Diller-Hnelozub (siehe Seite 22)

Bekanntgabe der Anträge, welche nicht auf der Tagesordnung stehen (Anträge gemäß § 6 der Geschäftsordnung für den Gemeinderat):

- a) Dringlichkeitsantrag der Fraktionen ÖVP, SPÖ und FPÖ, betr. Resolution zu den Auswirkungen der Ausreisebeschränkungen aus der Statutarstadt WN

Zur Dringlichkeit spricht Herr GR Zauner (Tonband).

Dafür: ÖVP-Fraktion, SPÖ-Fraktion und FPÖ-Fraktion
Dagegen: Fraktion Die Grünen

Dringlichkeit wird zuerkannt.

(siehe Seite 57)

- b) Dringlichkeitsantrag der SPÖ-Fraktion, betr. Resolution an die österreichische Bundesregierung betr. Aktion 40.000 – Arbeitsplätze, Chancen, Zuversicht

Zur Dringlichkeit spricht Herr Zweiter Vbgm. Mag. Dr. Spenger (Tonband).

Dafür: SPÖ-Fraktion
Dagegen: ÖVP-Fraktion, FPÖ-Fraktion und Fraktion Die Grünen

Dringlichkeit wird **nicht** zuerkannt.

- c) Dringlichkeitsantrag der SPÖ-Fraktion, betr. Sofortige Ausrüstung aller städtischen Autobusse mit Trennwänden zu Schutz der LenkerInnen

Zur Dringlichkeit spricht Herr GR Klengl, BEd. (Tonband).

Dafür: SPÖ-Fraktion und Fraktion Die Grünen
Dagegen: ÖVP-Fraktion und FPÖ-Fraktion

Dringlichkeit wird **nicht** zuerkannt.

- d) Dringlichkeitsantrag der Fraktion Die Grünen, betr. Installation von Luftfilteranlagen in städtischen Kinderbetreuungseinrichtungen und Schulen

Zur Dringlichkeit spricht Herr GR Diller-Hnelozub (Tonband).

Dafür: Fraktion Die Grünen
Dagegen: ÖVP-Fraktion, SPÖ-Fraktion und FPÖ-Fraktion

Dringlichkeit wird **nicht** zuerkannt.

- e) Dringlichkeitsantrag der Fraktion Die Grünen, betr. Umsetzung einer Strategie zur frauengerechten Mobilitätsstrategie in der räumlichen Planung der Stadt

Zur Dringlichkeit spricht Frau GRⁱⁿ Prünster (Tonband).

Dafür: Fraktion Die Grünen

Dagegen: ÖVP-Fraktion, SPÖ-Fraktion und FPÖ-Fraktion

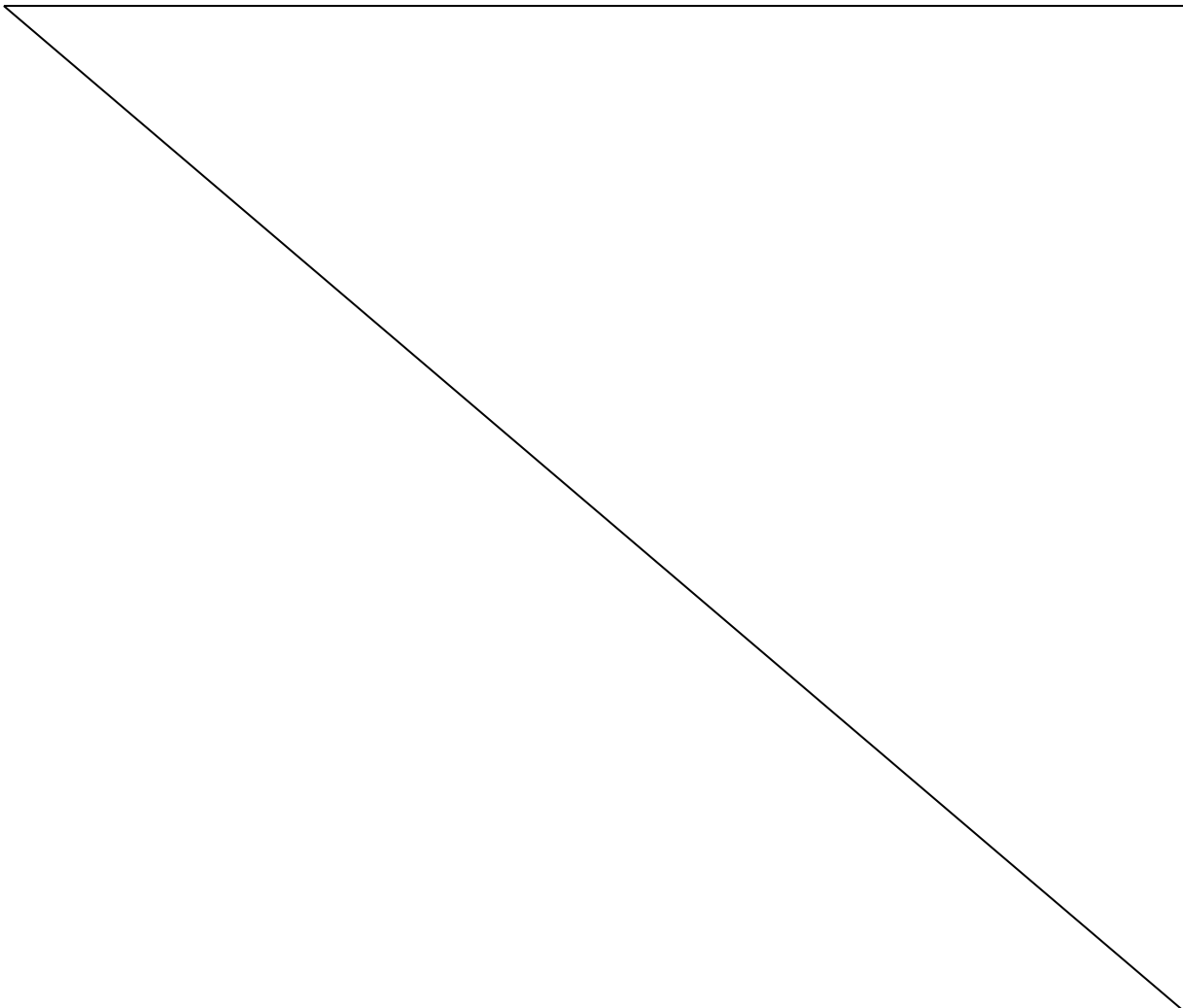
Dringlichkeit wird **nicht** zuerkannt.

- f) Dringlichkeitsantrag der Fraktion Die Grünen, betr. Berichtslegung durch die Gesundheitsstadträtin

Durch den Vorsitzenden wegen Unzulässigkeit abgewiesen.

Punkt 1 der Tagesordnung, Genehmigung des Protokolls über die zuletzt abgehaltene öffentliche Sitzung des Gemeinderates:

Es wurden keine Einwände gegen das Protokoll über die 07. öffentliche Sitzung des Gemeinderates erhoben und daher gilt dieses als genehmigt. (§ 31 Abs. 3 NÖ STROG)



Betr.: Abänderung der Verordnung über die Erhebung einer Parkabgabe und über die Pauschalierung der Abgabe „Parkabgabeverordnung der Stadt Wiener Neustadt nach dem NÖ Kraftfahrzeugabstellabgabegesetz, Zone 4

	Punkt 2
--	------------

Der Gemeinderat beschließe:

Die Abänderung der Parkabgabeverordnung der Stadt Wiener Neustadt nach dem NÖ Kraftfahrzeugabstellabgabegesetz wird gemäß Entwurf vom 13.01.2021 genehmigt.

(keine Berichterstattung)

Einstimmig angenommen.

Betr.: Erweiterung der Gemeinderatsanträge
vom Mai 2020 bzw. September 2020
betreffend Sammelförderung für Gebrauchsabgaben
Schanigärten und Warenausräumungen

	Punkt 3
--	------------

Der Gemeinderat beschließe:

In den genannten Beschlüssen vom Mai 2020 bzw. September 2020 wurden, vereinfacht gesagt, für Gebrauchsabgaben betreffend Schanigärten und Warenausräumungen sowie für Mieten für Freiflächen auf dem Marienmarkt, die als Gastgärten genutzt werden, 100 % Subventionen der Stadt von 1. Jänner 2020 bis 31. März 2021 beschlossen.

Diese Beschlüsse sollen nun dahingehend erweitert werden, dass der Zeitraum der Subventionierung für diese Bereiche bis zum 30. Juni 2021 verlängert wird.

Daher wird auch das Gesamtvolumen für dieses Projekt zur Stärkung der Innenstadt von derzeit EUR 280.000,-- auf maximal EUR 350.000,-- aufgestockt. Die VAST 1/789000/775000 soll daher im Finanzjahr 2021 von derzeit EUR 250.000,-- um EUR 70.000,-- auf neu maximal insgesamt EUR 320.000,-- aufgestockt werden.

Sowohl die Finanzierungsrechnung als auch die Ergebnisrechnung des Jahres 2021 werden durch diese Transaktion entsprechend negativ beeinflusst.

(Tonband: StRⁱⁿ Buchinger; GR Pfann; GR Hoffmann; GR Diller-
Hnelozub; StRⁱⁿ Buchinger)

Einstimmig angenommen.

Betr.: Verordnung über ein Verbot der Konsumation
von alkoholischen Getränken auf bestimmten öffentlichen
Straßen, Plätzen und Parkanlagen
im Stadtgebiet der Statutarstadt Wiener Neustadt;
Alkoholverbotsverordnung nach dem NÖ Polizeistrafgesetz

	Punkt 4
--	------------

Der Gemeinderat beschließe:

Die Verordnung über ein Verbot der Konsumation von alkoholischen Getränken auf bestimmten öffentlichen Straßen, Plätzen und Parkanlagen im Stadtgebiet der Statutarstadt Wiener Neustadt; Alkoholverbotsverordnung nach dem NÖ Polizeistrafgesetz wird gemäß Entwurf vom 05.03.2021 genehmigt.

(Tonband: StR LAbg. DI Dinhobl; GR Diller-Hnelozub (Anfrage siehe Seite 14); GR Ebert; GR Zauner; Zweiter Vbgm. Mag. Dr. Spenger; StR Abg.z.NR Schnedlitz; GR Müllner; GR Machowetz; GR Diller-Hnelozub; StR Abg.z.NR Schnedlitz; StRⁱⁿ Buchinger, StR LAbg. DI Dinhobl)

Antrag:

Dafür: ÖVP-Fraktion; SPÖ-Fraktion und FPÖ-Fraktion

Dagegen: Fraktion Die Grünen

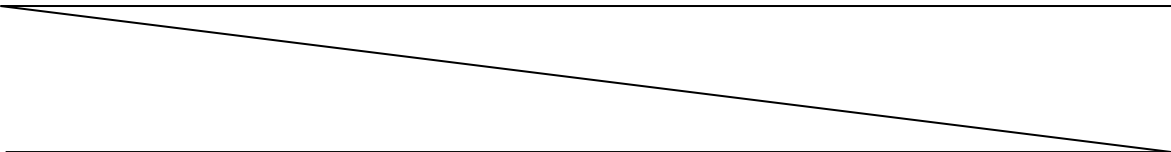
Antrag angenommen.

Anlässlich der Behandlung des Tagesordnungspunktes 4, betr. Verordnung über ein Verbot der Konsumation von alkoholischen Getränken auf bestimmten öffentlichen Straßen, Plätzen und Parkanlagen im Stadtgebiet der Statutarstadt Wiener Neustadt; Alkoholverbotsverordnung nach dem NÖ Polizeistrafgesetz, stellt Herr Gemeinderat Michael Diller-Hnelozub folgende Anfrage:

„[...] Zum Abschluss möchte ich noch einige Anfragen stellen, also eine Anfrage gemäß § 4 der Geschäftsordnung an den Bürgermeister. Denn bei diesem Tagesordnungspunkt fehlen doch einige Fakten und Antworten.

1. Gibt es eine Stellungnahme bzgl. einer Folgeabschätzung des Geschäftsbereichs IV? Wenn nein, warum nicht? Und wird eine solche noch erstellt werden?
2. Wie viele Vergehen nach der bisher gültigen Verordnung gab es seit 2015? Wie viele entsprechende Einsätze der Polizei gab es, wo die Stadtpolizei keine Handhabung hatte, also womit die Notwendigkeit der Verordnung begründen? Mit wie vielen Anzeigen bzw. Verwaltungsstrafen ist in diesem Jahr und bzw. im Folgejahr zu rechnen? Kann es aufgrund der gegenständlichen Verordnung nach § 2a NÖ Polizeistrafgesetz in Verbindung mit den verordneten Schutzzonen nach § 36a Sicherheitspolizeigesetz auch zu Wegweisungen und Betretungsverboten kommen?
3. Welche sozialarbeiterische Maßnahmen wurden in der Vergangenheit gesetzt, um übermäßigen Alkoholkonsum in der Öffentlichkeit hintanzuhalten bzw. zu minimieren?
4. Warum wird der gesamte Stadtpark zur Alkoholverbotszone erklärt? Sollte nicht insbesondere in den Grünräumen, also unseren Naherholungsgebieten ein maßvoller Konsum erlaubt sein, erlaubt bleiben? Diese Frage stellt sich insbesondere dadurch, dass pandemiebedingt die Gastronomie noch einige Zeit geschlossen bleiben muss, wir hatten das im vorigen Tagesordnungspunkt.
5. Wie soll das Alkoholverbot kommuniziert werden? Wird die Stadt bzw. die Polizei Maßnahmen ergreifen, nach dem Leitsatz „Beraten statt Strafen“, das ist gerade ein Leitsatz der von der ÖVP sehr gerne benutzt wird?
6. Mit wie vielen zusätzlichen Anträgen für Veranstaltungszonen, wie jene in der Herrengasse, ist zu rechnen bzw. und ist beabsichtigt, mehr solcher Veranstaltungszonen zu genehmigen?

Wie gesagt, die Grüne Fraktion lehnt diese Form der Verbotspolitik ab und wird diesem Antrag die Zustimmung verweigern.“



Betr.: Abschluss eines Kassenkredites gemäß § 59 (1) NÖ STROG

	Punkt 5
--	------------

Der Gemeinderat beschließt:

Der Abschluss eines Vertrages mit der BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse AG, 1100 Wien, Wiedner Gürtel 11, (BAWAG), über einen Kassenkredit zur Zwischenfinanzierung der städtischen Gebarung zu folgenden Rahmenbedingungen und Eckpunkten wird genehmigt:

Volumen: EUR 15.000.000,-- (immer wieder ausschöpfbarer Rahmen) blanko

Laufzeit: frühestens 01. April 2021 bis 31. Dezember 2024

Bereitstell.Gebühr: EUR 5.000,-- Fixbetrag pro Jahr

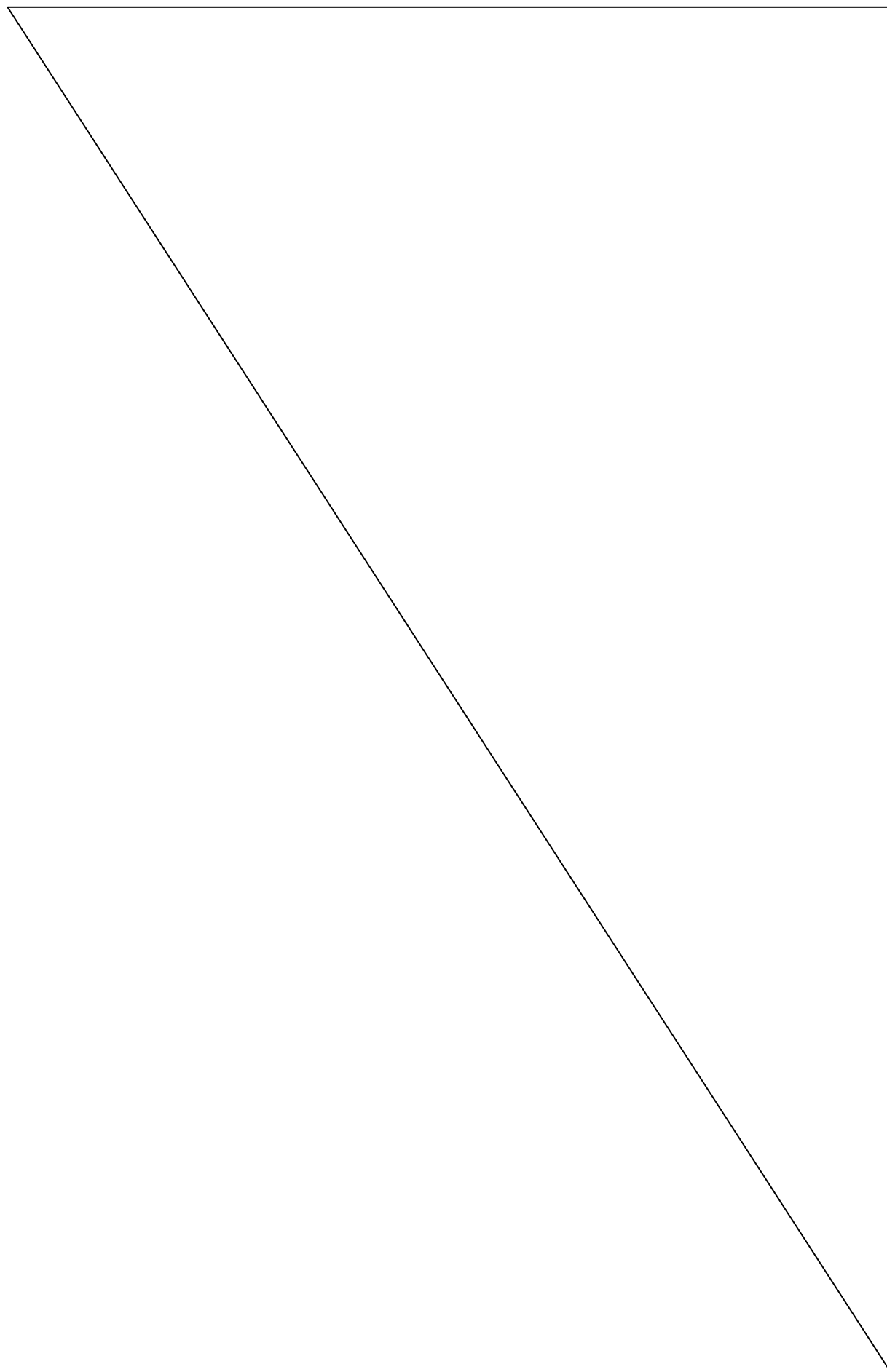
Verzinsung: 3-Monats-Euribor + Aufschlag von 25 Basispunkten. „Untergrenze Euribor = „Null“, somit bei Ausschöpfung zumindest Verrechnung des Aufschlages von 0,25 %. Die Bank ist nicht berechtigt, im Sinne des Punktes 43 Abs.1 AGB, den Zinssatz veränderten Geldmarktverhältnissen anzupassen (außer bei gesetzlichen Änderungen). Die Stadt hat zustimmend zur Kenntnis genommen, dass die vorliegende Zinssatzvereinbarung unter Zugrundelegung der geltenden rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen konditioniert wurde.

Die Abwicklung des Kassenkredites soll über das bei der BAWAG bestehende Girokonto IBAN AT48 6000 0000 0144 3714 erfolgen.

(keine Berichterstattung)

Einstimmig angenommen.

Pause von 15:29 Uhr – 16:07 Uhr



Betr.: Änderung Landesausstellungs- Planungs-
Errichtungs- und Organisations GmbH
auf WNSE Wiener Neustadt.Standort.Entwicklung.GmbH

	Punkt 6
--	------------

Der Gemeinderat beschließe:

In Abänderung zum Gemeinderatsbeschluss vom 19. Februar 2016 werden nachstehende Punkte genehmigt:

1. Die Landesausstellungs- Planungs- Errichtungs- und Organisations GmbH wird umbenannt in WNSE Wiener Neustadt.Standort.Entwicklung.GmbH.
2. Der Gesellschaftszweck der Gesellschaft wird dahingehend geändert, dass der Gegenstand Planung und Organisation der Landesausstellung 2019 in Wiener Neustadt gestrichen und der Gegenstand Bauträger hinzugefügt wird.

(Tonband: StR Piribauer, MSc; GR Löffler (Anfrage
siehe Seite 18); StR Piribauer, MSc)

Antrag:

Dafür: ÖVP-Fraktion; SPÖ-Fraktion und FPÖ-Fraktion

Enthaltung: Fraktion Die Grünen

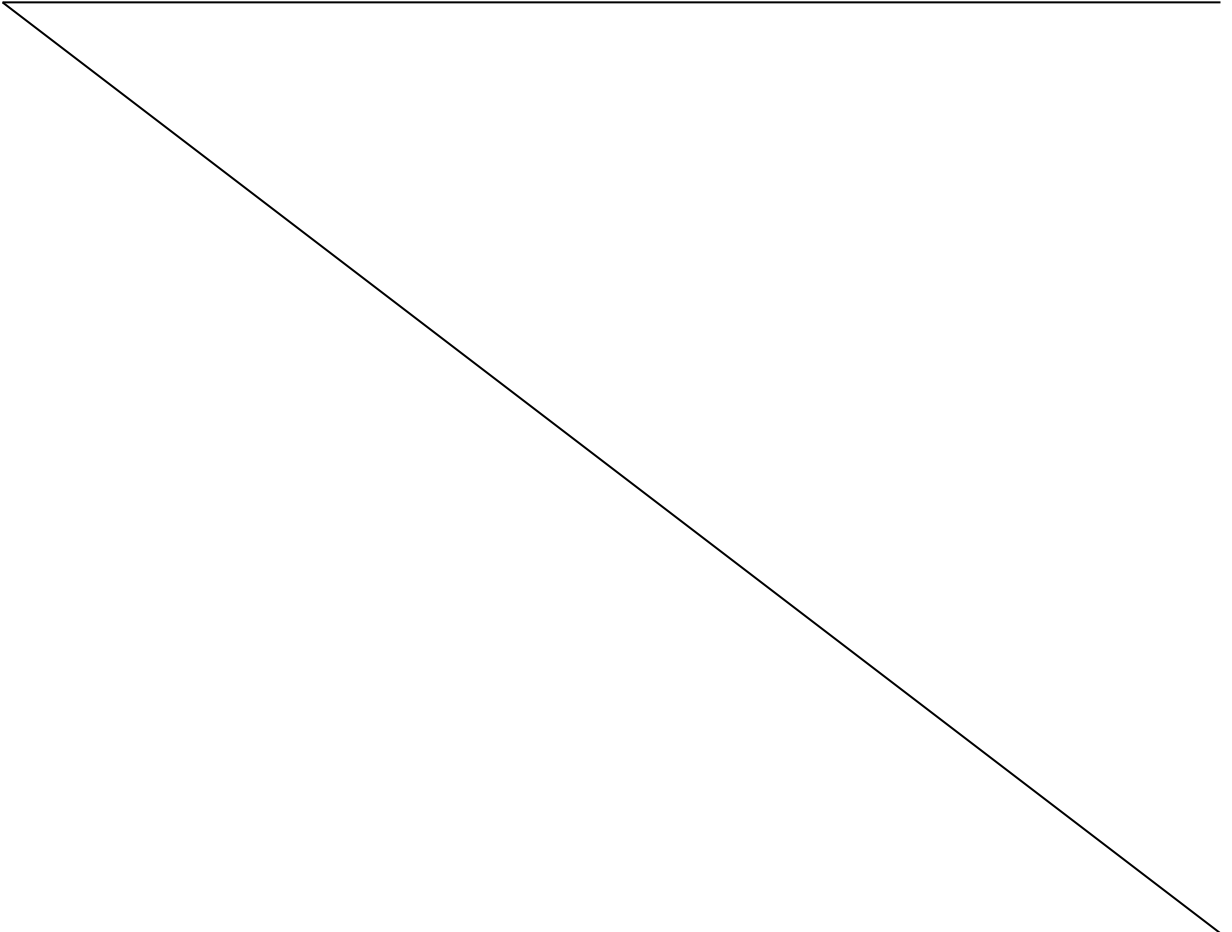
Antrag angenommen.

Anlässlich der Behandlung des Tagesordnungspunktes 6, betr. Änderung Landesausstellungs- Planungs- Errichtungs- und Organisations GmbH auf WNSE Wiener Neustadt. Standort.Entwicklung.GmbH, stellt Herr Gemeinderat Andreas L ö f f l e r folgende A n f r a g e :

„[...] Aus diesem Grund stelle ich hiermit eine mündliche Anfrage nach dem Stadtrechtsorganisationsgesetz an den Bürgermeister:

1. Welche gesetzliche Grundlage gibt es, dass die jetzt erst zu beschließenden Veränderungen schon im öffentlichen Firmenbuch mit 21.01.2021 passiert sind?
2. Die Bilanz der Landesausstellungsgesellschaft 2019 wurde richtigerweise auch dem Firmenbuch übermittelt. Wann wurde diese vom ehemaligen Aufsichtsrat beschlossen?
3. Hätte nicht auch schon eine vorhandene Tochtergesellschaft das Tätigkeitsfeld „Bauträger“ übernehmen können? Wieso braucht es eine neue zusätzliche Struktur für die Renovierung und die Sanierung des Stadttheaters?
4. Wie sehen die Änderungen des Gesellschaftsvertrages betreffend der Punkte II, III, VI und XI aus?

Und solange diese Fragen nicht transparent und allumfassend geklärt sind, werden wir uns bei diesem Antrag enthalten.“



Betr.: Sanierung Stadttheater Wiener Neustadt
 1. Grundsatzbeschluss
 2. Finanzierung
 3. Beauftragung WNSE GmbH als Generalübernehmerin

	Punkt 7
--	------------

Der Gemeinderat beschließe:

Die Sanierung des Objektes „Stadttheater“ in der Herzog Leopold-Straße 17-21 in 2700 Wiener Neustadt unter folgenden Rahmenbedingungen wird grundsätzlich genehmigt und folgende Ausführungsbeschlüsse dazu getroffen:

- Der Maximalrahmen für sämtliche Planungs- Bau-, Baunebenkosten, etc. beläuft sich auf EUR 10.700.000,-- exkl. USt. auf Preisbasis September 2020. Ausgenommen aus dieser Summe sind lediglich allfällige öffentliche Gebühren, Abgaben, etc. welche durch die Stadt Wiener Neustadt im Rahmen dieses Projektes vorzuschreiben sind (z.B.: Kanalgängung, Ergänzung zur Aufschließung, etc.) Derartige Vorschriften werden direkt mit der Stadt intern abgerechnet. Unter der Annahme einer allfälligen Baukostenindexsteigerung von rd. 4 % p.a. bis zum Jahr 2024 werden sich voraussichtliche Gesamtkosten in Höhe von rd. EUR 11.421.000,-- exkl. Ust. ergeben.
- Der Baubeginn soll im Herbst 2021 erfolgen. Die Wiederaufnahme des Spielbetriebes im Stadttheater ist mit Herbst 2024 geplant.
- Die Finanzierung erfolgt vorbehaltlich der Zustimmung durch die jeweils zuständigen Gremien der potentiellen Fördergeber zu je einem Drittel, also maximal je EUR 3.567.000,-- (valorisiert EUR 3.807.000,--) durch die K1-Kulturabteilung des Landes Niederösterreich sowie die ECO-Plus – Die Wirtschaftsagentur des Landes Niederösterreich. Für das Projekt Stadttheater wird die Stadt Wiener Neustadt weiters einen Antrag im Rahmen des Kommunalen-Investitions-Paketes 2020 des Bundes stellen. Vorbehaltlich der Annahme dieses Antrages kann daraus voraussichtlich ein weiterer Betrag in Höhe von rd. EUR 1.717.000,-- für die Stadt generiert werden. Für die Stadt Wiener Neustadt, verbleibt somit aus heutiger Sicht ein Restbetrag in Höhe von maximal rd. EUR 1.849.000,-- (valorisiert EUR 2.090.000,--) welcher endgültig zu finanzieren ist. Für allfällig durch Abweichungen des Bauzeitplanes vom Förderzeitplan entstehende Zwischenfinanzierungen hat ebenfalls die Stadt Wiener Neustadt Sorge und Kosten zu tragen. Im Voranschlag 2021 wurde in der Investiven Gebarung dazu unter dem Ansatz 3230 ein entsprechendes Projekt aufgenommen und geplant, welches auch im Einzelinvestitionsnachweis mit dem Projektcode 13230000 dargestellt wird. Bei der Erstellung des Voranschlages 2021 waren die detaillierten Projektkosten noch nicht bekannt. Daher wurde von einer vorläufigen Gesamtsumme von EUR 10.000.000,-- ausgegangen. Die Aufstockung der Projektdaten auf die nun zu beschließenden Summen (inklusive Valorisierung) wird genehmigt. Allfällig weitere Detailbeschlüsse zur

Zwischenfinanzierung, Finanzierung etc. die gemäß den Bestimmungen des NÖ STROG erforderlich sind, sind dem Gemeinderat zeitgerecht zur Beschlussfassung vorzulegen.

- Die Stadt Wiener Neustadt bleibt sowohl in der Bauphase als auch in der Phase des künftigen Betriebes Eigentümerin der Liegenschaft. Mit der eigenständigen Abwicklung sämtlicher Maßnahmen, die im Zusammenhang mit der Planung und Umsetzung dieses Projektes erforderlich sind, wird jedoch die WNSE Wiener Neustadt.Standort.Entwicklung. GmbH (kurz WNSE) vormals Landesausstellungs,- Planungs- Errichtungs- und Organisations GmbH beauftragt. Diese soll die weitere Abwicklung auf eigenen Namen und auf eigene Rechnung der Gesellschaft betreiben. Die Stadt Wiener Neustadt gewährleistet der WNSE GmbH lediglich einen Kostenersatz bis zur Gesamthöhe von maximal EUR 10.700.000,-- exkl. USt. (valorisiert EUR 11.421.000,--) Der WNSE GmbH wird für diese Leistung ein Entgelt in Höhe der ihr durch dieses Projekt anfallenden Kosten zuzüglich eines marktüblichen Gewinnaufschlages eingeräumt. Die Stadt und die WNSE GmbH werden unter Einhaltung dieser Rahmenbedingungen diesbezüglich auch noch eine schriftliche Vereinbarung abschließen.
- Für den künftigen Betrieb des Stadttheaters ist geplant, eine neue GmbH im Wege der KTM GmbH zu gründen, welche zu 49 % im Eigentum der KTM GmbH und zu 51 % im Eigentum der „NÖKU“ Niederösterreichische Kulturwirtschaft GmbH stehen soll. Die Stadt Wiener Neustadt beabsichtigt nach Abschluss der Teilsanierung, im Wege einer Überlassung, das spiel- und betriebsbereite Stadttheater an diese neue GmbH zu übergeben. Zu diesem Zweck ist eine Vereinbarung zwischen der neuen GmbH und der Stadt abzuschließen, deren Rahmenbedingungen noch zu erarbeiten sind. Die Vereinbarung ist den zuständigen Gremien der Stadt zur weiteren Beschlussfassung zeitgerecht vorzulegen.
- Die Stadt Wiener Neustadt ersucht die Generalversammlungen der beteiligten Tochtergesellschaften, (vor allem KTM GmbH und WNSE GmbH) die Geschäftsführer anzuweisen, umgehend alle erforderlichen formellen und operativen Schritte zu veranlassen, welche zur weiteren Abwicklung dieses Projektes, sowohl hinsichtlich der Teilsanierung des Stadttheaters, als auch des künftig geplanten Betriebes, erforderlich sind.

(Tonband: StR Piribauer, MSc; GRⁱⁿ Prünster; StR Abg.z.NR Schnedlitz;
GRⁱⁿ Mittermann; StR Piribauer, MSc)

Antrag:

Dafür: ÖVP-Fraktion; SPÖ-Fraktion und FPÖ-Fraktion

Enthaltung: Fraktion Die Grünen

Antrag angenommen.

- Betr.: 1) Adaptierungsarbeiten für Spiele der Frauen- und U21-Nationalmannschaft im Stadion Wiener Neustadt durch Vorgabe der UEFA – Vergabe der Arbeiten
2) Bedeckung durch Kreditübertragung

	Punkt 8
--	------------

Der Gemeinderat beschließe:

- 1) Um in Zukunft regelmäßig internationale Spiele des ÖFB im 2019 eröffneten Stadion der Stadt Wiener Neustadt, Ferdinand Graf von Zeppelin-Straße 10, 2700 Wiener Neustadt durchführen zu können und das gegenständliche Stadion noch attraktiver für Einmietungen durch nationale und internationale Mannschaften zu machen sind Adaptierungsarbeiten notwendig. Die Kosten für die Schaffung eines First-Aid-Raums, von Staff-Räumlichkeiten, einer Büroräumlichkeit, zusätzlicher Medien-Arbeitsplätze, eines Pressekonferenzraums bzw. eine damit verbundene Adaptierung der Mixed-Zone, eines Sicherheits-Containers sowie zusätzlicher Lagerflächen am Trainingsplatz von max. EUR 250.000,- werden genehmigt. Die Vergabe der Arbeiten erfolgt an die Fa. STRABAG AG, Schleppbahngasse 8, 2700 Wiener Neustadt als ausführende Firma des Stadions um etwaige Gewährleistungsansprüche bewahren zu können.
- 2) Bedeckung durch Kreditübertragung

Die Bedeckung soll auf der VAST 1/262100/050000 im Finanzjahr 2021 erfolgen. Die Aufstockung dieser VAST von derzeit EUR 90.000,- um EUR 160.000,- auf neu maximal insgesamt EUR 250.000,- wird genehmigt.

Für diese Investition ist geplant, beim Land Niederösterreich eine Förderung in Höhe von bis zu 30 % zu beantragen. Sollte dieser Antrag positiv behandelt werden, so können diese Einnahmen ebenfalls auf dem Ansatz 262100 zu Gunsten der Stadt verbucht werden. Je nach Art und Höhe des Zuschusses wird die korrekte Verbuchung durch den Geschäftsbereich II veranlasst werden.

Die Finanzierungsrechnung des Jahres 2021 wird durch diese Transaktion entsprechend negativ beeinflusst.

Tonband und Abstimmung siehe Seite 22.

(Tonband: StR Mag. Gruber; Zweiter Vbgm. Mag. Dr. Spenger;
GR Diller-Hnelozub (Anfrage siehe Seite 22); GR Dr.
Klosterer; Bgm. Mag. Schneeberger; Zweiter Vbgm.
Mag. Dr. Spenger; GR Gerstenmayer; StR Abg.z.NR
Schnedlitz; GR Dr. Klosterer; StR Mag. Gruber)

Antrag:

Dafür: ÖVP-Fraktion; SPÖ-Fraktion und FPÖ-Fraktion

Enthaltung: Fraktion Die Grünen

Antrag angenommen.

Anlässlich der Behandlung des Tagesordnungspunktes 8, betr. 1) Adaptierungsarbeiten für Spiele der Frauen- und U21-Nationalmannschaft im Stadion Wiener Neustadt durch Vorgabe der UEFA – Vergabe der Arbeiten, 2) Bedeckung durch Kreditübertragung, stellt Herr Gemeinderat Michael Diller-Hnelozub folgende Anfrage:

„[...] In diesem Sinne möchte ich auch noch eine Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung stellen:

1. Wie sehen denn weitere zukünftige, mögliche zukünftige Ausbauschnitte des Stadions aus? Und gibt es einen Zeitplan bzw. einen Plan mit den Voraussetzungen?
2. Wann werden denn die Dachflächen des Stadions – der Tribünen und der Nebengebäude – mit Photovoltaik-Anlagen ausgestattet?

[...]“



Betr.: NÖ Mittelschule Föhrenwald
Grundsatzbeschluss

	Punkt 9
--	------------

Der Gemeinderat beschließe:

Die Errichtung der NÖ Mittelschule Föhrenwald am Standort 2700 Wiener Neustadt, Föhrenwald 3, wird genehmigt. Die Schule wird als Expositur der Europaschule Wiener Neustadt ab dem Schuljahr 2021/22 betrieben und bei Bedarf als ganztägige Schulform geführt werden.

Die Schule befindet sich auf dem Grundstück Nr. 4659/4 der KG Wiener Neustadt und der Geschäftsbereich IV wird mit dem Land NÖ als Eigentümer der Liegenschaft einen Mietvertrag erarbeiten.

Bedeckung im Finanzjahr 2021:

5/212003/010000 EUR 1.600.000,-- inkl. USt.

5/212003/042400 EUR 150.000,-- inkl. USt.

6/212003/346000 EUR 1.750.000,--

Die Bedeckung erfolgt durch Schaffung und Aufstockung dieser VAST im Finanzjahr 2021 im genannten Umfang. Die Finanzierung kann durch die bereits im Juni 2020 genehmigten Darlehen für die Volksschule Barwitzius und Kindergarten Bendek erfolgen. Für diese Projekte sind 2020 Mittel aus dem Kommunalen Investitions-Paket des Bundes geflossen, weshalb diese geplanten Darlehen nur zu rd. 50 % ausgeschöpft werden. Mit Beschluss des Gemeinderates vom Oktober 2020 wurde die grundsätzliche Umwidmung dieser Darlehen für andere Projekte bereits genehmigt. Dieser Beschluss wird dahingehend abgeändert, dass die Umwidmung nicht nur für bereits im Voranschlag 2021 beinhaltete Projekte erfolgen kann sondern eben auch für dieses Projekt, welches im Voranschlag 2021 noch nicht berücksichtigt war.

Ab dem Jahr 2022 werden die Tilgungen und Zinsen für dieses Darlehen die Finanzierungsrechnung entsprechend belasten, da in der Finanzplanung mit den verminderten Darlehenszuzählungen gerechnet wurde. Die Ergebnisrechnungen ab dem Jahr 2022 werden im Ausmaß der jeweiligen Abschreibungen zusätzlich belastet. Für die Vermögensrechnung ist diese Transaktion im Jahr 2021 neutral, da Vermögenszuwachs und der Kreditzuwachs im gleichen Ausmaß erfolgen. Sollte aus Veränderungen bei den hier zusammenhängenden Projekten eine Finanzierung durch die Restdarlehen nicht zur Gänze möglich sein, so gilt die Restfinanzierung aus einer Rücklage mit Zahlungsmittelreserve genehmigt. Summengleiche Zeitverschiebungen in die Folgejahre gelten unter den gleichen Rahmenbedingungen ebenfalls als genehmigt.

(Tonband: StR Mag. Gruber, GRⁱⁿ Prünster, GR Mag. Filipp, GR Klengl, BEd.)

Einstimmig angenommen.

Betr.: Erweiterung der bestehenden Volksschule Bgm. Hans Barwitzius,
 Hubertusgasse 25b, 2700 Wiener Neustadt
 1. Vergabe diverser Leistungen Zubau
2. Vergabe diverser Leistungen Blechdachsanierung Bestand

	Punkt 10
--	-------------

Der Gemeinderat beschlieÙe:

1. Zubau:

Für die Erweiterung der bestehenden Volksschule Bgm. Hans Barwitzius, Hubertusgasse 25b, 2700 Wiener Neustadt, werden die Vergaben für folgende Leistungen zu einem Gesamtbetrag von EUR 546.216,72 genehmigt:

Fliesenlegerarbeiten

an die Firma Golobinjek Rudolf GmbH
 Haidbrunnngasse 52a, 2700 Wiener Neustadt EUR 97.465,80

Einrichtung

an die Firma Mayr Schulmöbel GmbH
 Mühldorf 2, 4644 Scharnstein EUR 271.966,21

Elektrogeräte

an die Firma Buchheit AT,
 Druschgasse 8, 2492 Lichtenwörth EUR 2.766,00

Möbeltischler

an die Firma Franz Müllner GesmbH,
 Fabriksgasse 6, 2493 Lichtenwörth EUR 11.346,00

Sanitärtrennwände

an die Firma Tischlerei Graf OG,
 Rathausstraße 23, 2492 Zillingdorf EUR 21.433,91

Niro-Küche und Geschirrspüler

an die Firma BTG Blümel GmbH,
 MolkereistraÙe 5A, 2700 Wiener Neustadt EUR 14.824,80

Holzportale und Innentüren

an die Firma Josef Hasslinger GmbH & Co.KG,
 Gymelsdorfer Gasse 13-15, 2700 Wiener Neustadt EUR 96.132,00

Gartengestaltung

an die Firma Gartenbau Gruber GmbH
 Unternberg 179, 2880 St Corona am Wechsel EUR 30.282,00

Bedeckung: VAST 5/211002/010000

- 2 -

2. Blechdachsanierung Bestand

Für die Sanierung des Blechdaches am Bestand der Volksschule Bgm. Hans Barwitzius, Hubertusgasse 25b, 2700 Wiener Neustadt, werden die Vergaben für folgende Leistungen zu einem Gesamtbetrag von EUR 173.274,39 genehmigt:

Blechdachsanierung:

an die Firma Peter Schönleitner
Ackergasse 46-48, 2700 Wiener Neustadt EUR 74.640,00

Dachsicherungsgerüstung:

an die Firma Handler Bau GmbH,
Walter Handler Straße 1, 2853 Bad Schönau EUR 58.800,00

Blitzschutzanlage:

an die Firma Ing. Alfons GmbH,
Fischauer Gasse 211, 2700 Wiener Neustadt EUR 5.520,00

PV Anlage:

an die Firma Ing. Alfons GmbH,
Fischauer Gasse 211, 2700 Wiener Neustadt EUR 9.840,00

Dachentlüftungen:

an die Firma Kerschbaumer GmbH
Josef Feichtinger Gasse 19, 2700 Wiener Neustadt EUR 7.320,00

Planung, Örtliche Bauaufsicht:

an die Firma Architekt Scheibenreif ZT GmbH
Ezilingasse 6, 2700 Wiener Neustadt EUR 17.154,39

Bedeckung: VAST 5/211002/010100

(keine Berichterstattung)

Einstimmig angenommen.

Betr.: Errichtung von vier Tagesbetreuungsgruppen samt Nebenräumen und Außenanlagen beim NÖ Landeskindergarten Franz Michael Bendek, Hubertusgasse 25a, 2700 Wiener Neustadt
Vergabe diverser Leistungen

	Punkt 11
--	-------------

Der Gemeinderat beschliesse:

Für die Errichtung von vier Tagesbetreuungsgruppen samt Nebenräumen und Außenanlagen beim NÖ Landeskindergarten Franz Michael Bendek, Hubertusgasse 25a, 2700 Wiener Neustadt, werden die Vergaben für folgende Leistungen zu einem Gesamtbetrag von EUR 204.517,70 genehmigt:

Fliesenlegerarbeiten

an die Firma Golobinjek Rudolf GmbH
 Haidbrunnungasse 52a, 2700 Wiener Neustadt EUR 23.891,78

Einrichtung

an die Firma Resch Möbelwerkstätten GmbH
 Dreisesselbergstraße 31, 4160 Aigen-Schlögl EUR 97.967,32

Elektrogeräte

an die Firma Buchheit AT,
 Druschgasse 8, 2493 Lichtenwörth EUR 3.315,00

Möbeltischler

an die Firma Franz Müllner GesmbH,
 Fabriksgasse 6, 2493 Lichtenwörth EUR 11.654,00

Geschirrspüler

an die Firma BTG Blümel GmbH,
 Molkereistraße 5A, 2700 Wiener Neustadt EUR 3.540,00

Sanitärrennwände

an die Firma Tischlerei Graf OG,
 Rathausstraße 23, 2492 Zillingdorf EUR 10.689,60

Gartengestaltung

an die Firma Gartenbau Gruber GmbH
 Unternberg 179, 2880 St Corona am Wechsel EUR 53.460,00

Bedeckung: VAST 5/240102/010000

(Tonband: GR Hatvan; GRⁱⁿ Bugnar)

Einstimmig angenommen.

Betr.: Höhere Lehranstalt und Fachschule
für Mode, BAfEP und Kolleg
Änderung des Schulgeldes

	Punkt 12
--	-------------

Der Gemeinderat beschließe:

Das Schulgeld für die

- Höhere Lehranstalt und die Fachschule für Mode bzw.
- Bildungsanstalt und das Kolleg für Elementarpädagogik

wird ab dem Schuljahr 2021/22 wie folgt festgesetzt:

EUR 1.100,-- für SchülerInnen der BAfEP und des Kollegs ab dem Schuljahr 2021/22 bzw. für SchülerInnen der 2. Klassen der HLA für Mode ab dem Schuljahr 2022/23 und in weiterer Folge auch für die höheren Schulstufen

EUR 550,-- für SchülerInnen der 1. Klassen HLA für Mode und für alle SchülerInnen der Fachschule für Mode

EUR 1.010,-- für SchülerInnen der BAfEP, dem Kolleg und der HLA für Mode, welche zumindest seit dem Schuljahr 2020/21 die Schule besuchen

Ab dem Schuljahr 2022/23 erfolgt eine jährliche Indexanpassung, wobei auf den nächsten vollen Euro-Betrag auf- oder abgerundet wird.

Dadurch tritt der Gemeinderatsbeschluss vom 14.12.2015 hinsichtlich der genannten Schulen bzw. Schultypen außer Kraft.

(keine Berichterstattung)

Einstimmig angenommen.

Betr.: Kreisverkehr Giltschwertgasse, Umbau und
Neugestaltung, Grundsatzbeschluss

	Punkt 13
--	-------------

Der Gemeinderat beschlieÙe:

Der Umbau und die Neugestaltung der bestehenden Kreisverkehrsanlage in der Giltschwertgasse werden grundsätzlich genehmigt.

Die derzeit geschätzten Kosten belaufen sich auf ca. EUR 540.000,00, die geplante Umsetzung soll im Jahr 2021 stattfinden. Zu diesem Zwecke soll die VAST 5/612101/0020 einerseits aus dem Jahr 2023 vorgezogen und andererseits von EUR 500.000,00 auf EUR 540.000,00 erhöht werden.

Die Finanzierung erfolgt, wie schon für das Jahr 2023 vorgesehen, mittels Darlehensaufnahme.

Gleichzeitig wird das in der Investitionsplanung für das Jahr 2021 vorgesehene Projekt 1612001 Kehrbachbrücke mit einer Gesamtprojektsumme von EUR 500.000,-- auf das Jahr 2023 verschoben. Die VAST wird basierend auf den aktuellen Kostenschätzungen auf EUR 550.000,00 erhöht.

Da aus heutiger Sicht auch bei einigen anderen beschlossenen Projekten im Jahr 2021 die vorgesehenen Darlehensaufnahmen nicht zur Gänze erforderlich sein werden, kann dieser „Projekttausch“ ohne die Beschlussfassung eines Nachtragsvoranschlages für das Jahr 2021 erfolgen, da die im Voranschlag 2021 beschlossenen Maximalsummen für Darlehensaufnahmen dadurch nicht überschritten werden.

Die Ausschreibung erfolgt in Zusammenarbeit mit dem Geschäftsbereich II/4, Zentrale Dienste und Einkauf. Die weiteren Beauftragungen erfolgen in den jeweiligen Gremien.

Bedeckung: VAST 5/612101/0020

(Tonband: StR Mag. Gruber; GR Diller-Hnelozub)

Einstimmig angenommen.

Betr.: Abschluss eines Vertrages
zwischen der Stadt Wiener Neustadt, der ÖBB-Infrastruktur AG
vertreten durch die ÖBB-Immobilienmanagement GmbH
sowie dem Land Niederösterreich,
über die Realisierung, den Betrieb, die Betreuung und die
Instandhaltung der Park & Ride-Anlage als Parkdeck „3“
in Systembauweise am Ferdinand Porsche-Ring in Wiener Neustadt
sowie deren Finanzierung bzw. Bezuschussung

	Punkt 14
--	-------------

Der Gemeinderat beschließe:

Der Abschluss eines Vertrages zwischen der Stadt Wiener Neustadt, der ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft (FN 71396w), Praterstern 3, 1020 Wien, vertreten durch die ÖBB-Immobilienmanagement GmbH (FN 249152a), Nordbahnstraße 50, 1020 Wien, sowie dem Land Niederösterreich, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, über die Realisierung, den Betrieb, die Betreuung und die Instandhaltung der Park & Ride-Anlage als Parkdeck „3“ in Systembauweise am Ferdinand Porsche-Ring in Wiener Neustadt sowie deren Finanzierung bzw. Bezuschussung, wird gemäß Vertragsentwurf genehmigt.

Der Finanzierungsbeitrag der Stadt Wiener Neustadt in Höhe der vereinbarten 15 % (wovon die Investitionen der Innovationspartnerschaft Land Niederösterreich / ÖBB in der Höhe von EUR 398.947,00 ausgenommen sind) der prognostizierten Gesamtkosten beträgt voraussichtlich **EUR 2.667.158,00 exklusive USt.**

Allfällige aus der Errichtung des Vertrages entstehende Gebühren werden von den Vertragspartnern zu gleichen Teilen getragen. Die Kosten der Errichtung dieses Vertrages trägt jede Vertragspartei selbst.

Bedeckung: VAST 5/6491/7750

(Tonband: StR LAbg. DI Dinhobl (Vorsitzübergabe an Ersten Vbgm. Abg.z.NR Dr. Stocker); GR Diller-Hnelozub (Zusatzantrag siehe Seite 30) (Vorsitzübergabe an Bgm. Mag. Schneeberger); GRⁱⁿ Gremel; StRⁱⁿ Windbüchler-Souschill, MSc; StR Horvath; GR Mag. Kurri; Bgm. Mag. Schneeberger; StR LAbg. DI Dinhobl)

Hauptantrag: Einstimmig angenommen.

Zusatzantrag:

Dafür: _____ Fraktion Die Grünen

Dagegen: ÖVP-Fraktion; SPÖ-Fraktion und FPÖ-Fraktion

Zusatzantrag abgelehnt.

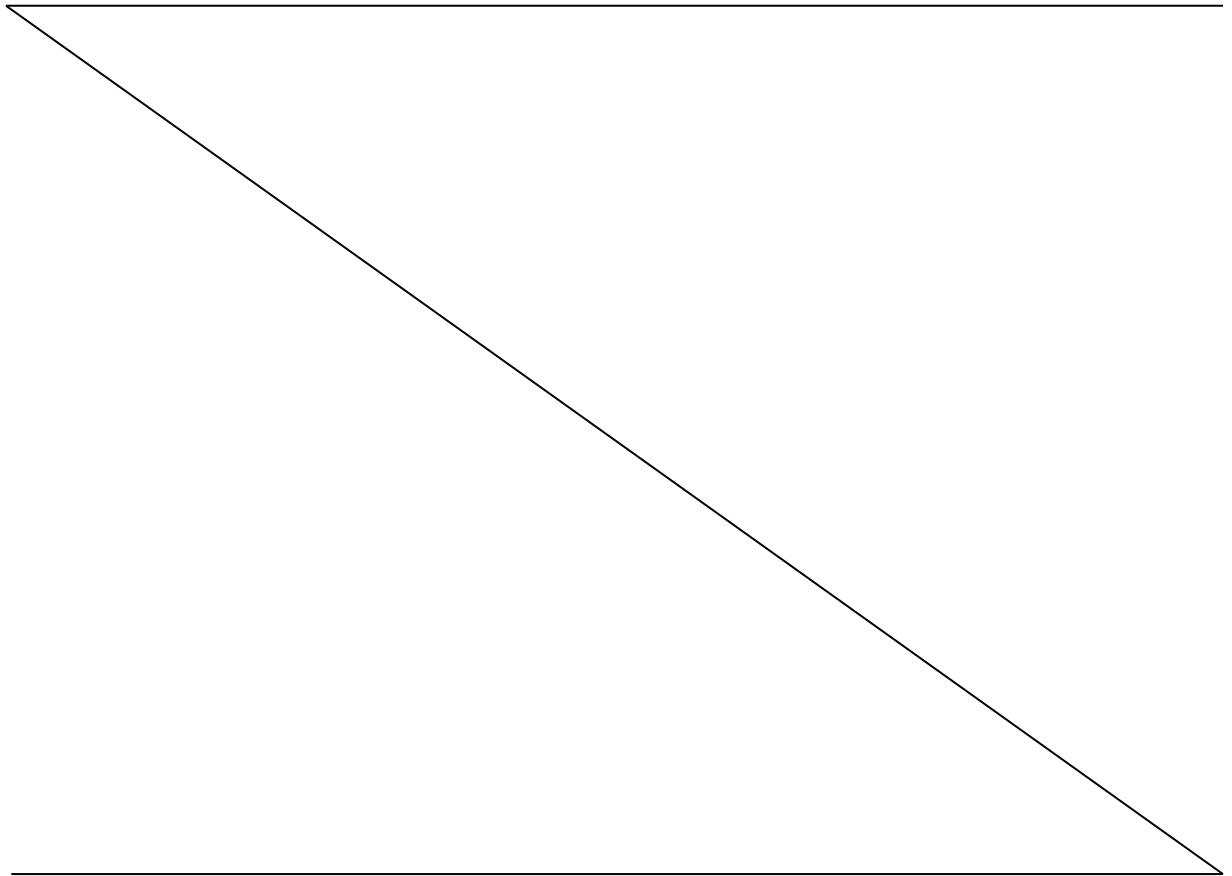
Anlässlich der Behandlung des Tagesordnungspunktes 14, betr. Abschluss eines Vertrages zwischen der Stadt Wiener Neustadt, der ÖBB-Infrastruktur AG vertreten durch die ÖBB-Immobilienmanagement GmbH sowie dem Land Niederösterreich, über die Realisierung, den Betrieb, die Betreuung und die Instandhaltung der Park & Ride-Anlage als Parkdeck „3“ in Systembauweise am Ferdinand Porsche-Ring in Wiener Neustadt sowie deren Finanzierung bzw. Bezuschussung, stellt Herr Gemeinderat Michael Diller-Hnelozub folgenden Zusatzantrag:

„[...] Ich hätte dazu auch einen Zusatzantrag vorbereitet:

Der Gemeinderat beauftragt das zuständige Stadtsenatsmitglied mit der Nachverhandlung des vorliegen Vertragsentwurfes unter der folgenden Zielsetzung:

- a) Zusätzliche Leerverrohrungen für mindestens 10 % der projizierten KFZ-Stellplätze um bei einer späteren Nachrüstung zumindest eine Ladespannung von 200 Watt zur Verfügung stellen zu können.
- b) Fahrradboxen für zumindest 100 Fahrräder inklusive Ladeinfrastruktur.
- c) Bauliche Vorbereitungen für Photovoltaik-Gewinnung am Dach und dafür geeigneten Fassaden-Teilen.

Wie gesagt den Punkt C vorbehaltlich. Es ist einmal ein Thema, es steht leider nie in euren Anträgen dabei. [...]"



Betr.: Rücklagen, Zuweisungen
und Entnahmen zum 31.12.2020

	Punkt 15
--	-------------

Der Gemeinderat beschließe:

Auf den Rücklagenkonten sind zum 31. Dezember 2020 gemäß der Aufstellung des Geschäftsbereichs II vom 01.03.2021 folgende Buchungen vorzunehmen:

- A) Zuweisungen im Gesamtbetrag von EUR 11.921.490,32
- B) Entnahmen im Gesamtbetrag von EUR 6.211.097,19

(keine Berichterstattung)

Einstimmig angenommen.

Betr.: Rücklagen, Zuweisungen
und Entnahmen Finanzjahr 2021

	Punkt 16
--	-------------

Der Gemeinderat beschließe:

Gemäß der Aufstellung des Geschäftsbereichs II vom 1. März 2021 werden folgende Rücklagenbewegungen für das Finanzjahr 2021 genehmigt:

- A) Zuweisungen im Gesamtbetrag von EUR 7.281.200,00
- B) Entnahmen im Gesamtbetrag von EUR 12.493.812,13

(keine Berichterstattung)

Einstimmig angenommen.

Betr.: Gewährung einer Subvention an den Verein
„Jugend und Kultur Wiener Neustadt“ - Triebwerk

	Punkt 17
--	-------------

Der Gemeinderat beschliesse:

Die Gewährung einer Subvention an den Verein „Jugend und Kultur Wiener Neustadt – Verein zur Förderung ganzheitlicher Jugend-, Sozial- und Kulturarbeit“, ZVR 054021708, für das Jugendzentrum „Triebwerk“ zur Durchführung des Kulturprogramms im Jahr 2021 in der Höhe von EUR 41.500,- wird genehmigt.

Bedeckung: VAST 1/2590/7570

(Tonband: StR Piribauer, MSc; GRⁱⁿ Prünster (Zusatzantrag siehe Seite 34); StR Piribauer, MSc)

Hauptantrag: Einstimmig angenommen.

Zusatzantrag:

Dafür: Fraktion Die Grünen

Dagegen: ÖVP-Fraktion; SPÖ-Fraktion und FPÖ-Fraktion

Zusatzantrag **abgelehnt.**

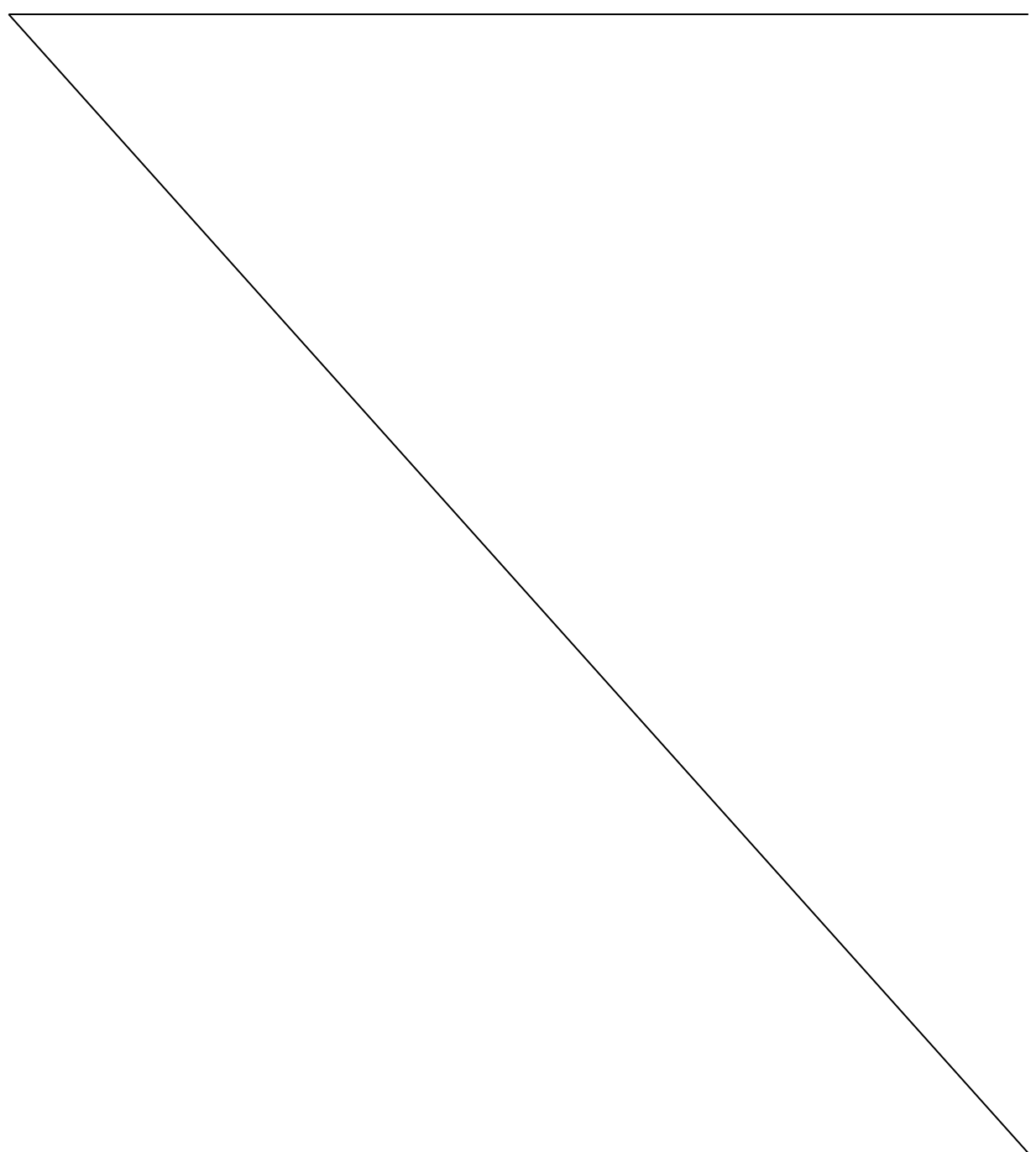
Anlässlich der Behandlung des Tagesordnungspunktes 17, betr. Gewährung einer Subvention an den Verein „Jugend und Kultur Wiener Neustadt“ - Triebwerk, stellt Frau Gemeinderätin Selina Prünster folgenden Zusatzantrag:

„[...] Daher stelle ich einen Zusatzantrag:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Um der Inflation gerecht zu werden wird die jährliche Subvention an den Verein Jugend und Kultur Wiener Neustadt - Triebwerk ab dem Jahr 2022 jährlich valorisiert.

Danke.“



Betr.: Verein Wendepunkt,
Gewährung einer Subvention

	Punkt 18
--	-------------

Der Gemeinderat beschliesse:

Dem Verein „Wendepunkt“, Frauenberatung und Frauenhaus, ZVR 455854688, Neunkirchner Strasse 65A, 2700 Wiener Neustadt, wird für das Jahr 2021 eine Subvention in der Höhe von EUR 16.300,-- gewährt.

Bedeckung: 1/4290/7571

(Tonband: StRⁱⁿ Buchinger)

Einstimmig angenommen.

Betr.: Ankauf von Fahrzeugen

	Punkt 19
--	-------------

Der Gemeinderat beschlieÙe:

In weiterer Ausführung des Gemeinderatsbeschlusses vom 21.12.2020 (Grundsatzbeschluss) wird der Ankauf über die Bundesbeschaffung GmbH bzw. die Lieferung von 5 Pritschen durch die Firma IVECO Austria Gesellschaft m.b.H., Hetmanekgasse 14, 1230 Wien und eines JCB Baggerladers durch die Firma JCB TracTechnik GmbH, Gastgebasse 27, 1230 Wien, genehmigt. Gesamtkosten EUR 405.488,33.

2 IVECO Pritschen Doppelkabine mit Dreiseitenkipper (StraÙenerhaltung)	
BBG GZ 2801.03072 Los1, je EUR 41.880,00, gesamt	EUR 83.760,00 inkl. USt
1 IVECO Pritsche Doppelkabine mit Pritschenaufbau (Grünraum)	
BBG GZ 2801.03072 Los 1	EUR 38.400,00 inkl. USt
1 IVECO Pritsche Einzelkabine mit Ladekran (Elektriker)	
BBG GZ 2801.03072 Los 5	EUR 115.200,00 inkl. USt
1 IVECO Pritsche Einzelkabine mit Dreiseitenkipper (Maurer)	
BBG GZ 2801.03072 Los 1	EUR 33.500,00 exkl. USt
1 JCB Baggerlader (Fuhrpark)	
BBG GZ 2801.03425.005	EUR 134.628,33 exkl. USt
 Bedeckung: VAST 1/6120/0400	EUR 83.760,00
VAST 1/8150/0400	EUR 38.400,00
VAST 1/8160/0400	EUR 115.200,00
VAST 1/8200/0400	EUR 33.500,00 exkl. USt
VAST 1/8210/0400	EUR 134.628,33 exkl. USt

(keine Berichterstattung)

Einstimmig angenommen.

Betr.: Verordnung über die Änderung des Bebauungsplanes
2009 der Stadt Wiener Neustadt - Neudarstellung 2020/4

	Punkt 20
--	-------------

Der Gemeinderat der Stadt Wiener Neustadt beschließe nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen folgende

Verordnung

§ 1

Auf Grund des § 34 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 in der derzeit geltenden Fassung wird der Bebauungsplan 2009 der Stadt Wiener Neustadt abgeändert und neu dargestellt (*Neudarstellung 2020/4*).

§ 2

Die Festlegung der Einzelheiten der Bebauung und Aufschließung der Grundflächen ist dieser Verordnung und der vom Magistrat der Stadt Wiener Neustadt, Geschäftsbereich V (Infrastruktur und Technik), am 20.01.2021 verfassten und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehenen Plandarstellung, welche gemäß Verordnung über die Ausführung des Bebauungsplanes, LGBl. 8200/1-3, § 5 Abs. 3 in der derzeit geltenden Fassung, als Neufassung ausgeführt wird, zu entnehmen.

§ 3

Bebauungsvorschriften

Zudem werden gemäß § 30 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 in der derzeit geltenden Fassung nachstehende Bebauungsvorschriften abgeändert (*kursive Darstellung*) und ganzheitlich neu gefasst.

(1) Sonderbebauungsweisen

(Hinweis: auf die Übergangsbestimmungen des § 53 Abs. 12 des NÖ ROG in der derzeit geltenden Fassung achten)

a3Der seitliche und hintere Bauwuch kann bis zu einem Ausmaß von 3,0 m bzw. bis auf die festgelegten Baufluchtlinien reduziert werden, wenn der freie Lichteinfall unter 45° auf die Hauptfenster zulässiger Gebäude auf den Nachbarbauplätzen gewährleistet ist und keine hygienischen oder brandschutztechnischen Bedenken bestehen.

k*Die Hauptgebäude sind zur Gänze an einer (1) gemeinsamen seitlichen Grundstücksgrenze aneinander anzubauen. Im Abstand der halben Hauptgebäudehöhe sind Nebengebäude an der anderen seitlichen Grundstücksgrenze zulässig. Werden hier keine Nebengebäude errichtet, ist dieser Abstand von Gebäuden freizuhalten.

- 2 -

ok*Bei Errichtung eines Hauptgebäudes auf einem Bauplatz sind zu den seitlichen Grundstücksgrenzen Abstände in halber Gebäudehöhe einzuhalten oder die Hauptgebäude sind an einer (1) gemeinsamen seitlichen Grundstücksgrenze aneinander zu bauen. Die Abstände zu den seitlichen Grundgrenzen müssen jedoch mindestens 3,0 m betragen. In diesen Abständen sind Nebengebäude an einer (1) seitlichen Grundstücksgrenze zulässig. Werden hier keine Nebengebäude errichtet, ist dieser Abstand von Gebäuden freizuhalten.

(2) Sonderbebauungshöhen

pr.....Die in der Plandarstellung in Lage und Neigung definierte Ebene zur Höhenbegrenzung darf mit keinem Bauteil überragt werden.

l(7.5)...Die Gebäude sind in der Bauklasse I zu errichten. Gebäude mit Pult- oder Flachdach oder Gebäude mit einem zurückgesetzten Geschoß sind bis höchstens 7,5 m Gebäudehöhe zulässig. Untergeordnete Bauteile wie z. B. Solaranlagen, Rauchfänge, sind von dieser Bestimmung ausgenommen.

h2.....Die Fassaden- und Gesimshöhe des Bestandes mit Stichtag 01.01.2009 ist beizubehalten. Hofseitige vom öffentlichen Raum nicht einsehbare Zubauten sind möglich, sofern keine Störung der Schutzzone verursacht wird.

h3.....Die Gebäudehöhe wird durch die höchste Gebäudehöhe seitlich angrenzender Objekte der Schutzzone mit Kategorie 1-3 (Stichtag 01.01.2009) begrenzt. *In dem Fall, dass an einer seitlichen Grundgrenze die Schutzzone 1-3 und an der anderen Seite die Schutzzone 4 angrenzt, kann, zur Vermeidung großflächiger Feuermauern, auf einer Länge von max. 2/3 der gesamten Gebäudefront die Gebäudehöhe entsprechend der angrenzenden Höhe in der Schutzzone 4 angehoben werden. Bei Eckparzellen hat die Höhenabstufung in Abhängigkeit mit der Straßenbreite vor den Eckbereichen zu erfolgen. Grenzen nur Objekte der Schutzzonekategorie 4 an, haben sich vertikale Zubauten diesen Gebäudehöhen unterzuordnen. Hofseitige, vom öffentlichen Raum nicht einsehbare Zubauten sind möglich, sofern keine Störung der Schutzzone verursacht wird.*

Höhe* .Die in der Plandarstellung definierte Höhenfestsetzung darf mit Ausnahme von untergeordneten Bauteilen und technischen Aufbauten (z. B. Schornsteine, Lüftungsanlagen usw.) mit keinem raumbildenden Bauteil überragt werden.

+282...Die Gebäudehöhe wird durch die absolute Höhe über Adria (z. B. 282 m) begrenzt.

(3).. Sonderbebauungsdichte

40*Das Verhältnis der mit Gebäuden bebaubaren Teilfläche zur Gesamtfläche des Bauplatzes kann ab einer Höhe von + 265 Meter über Adria bis zu 40 % und darunter bis zu 100 % Bebauungsdichte betragen.

40**Das Verhältnis der mit Gebäuden bebaubaren Teilfläche zur Gesamtfläche des Bauplatzes kann ab einer Höhe von + 265 Meter über Adria bis zu 40 % und darunter bis zu 80 % Bebauungsdichte betragen.

(4) Einfriedungen

Allgemeine Einfriedungsbestimmungen ohne Plansignatur

- Bei Kfz-Abstellanlagen sind grundsätzlich an der Straßenfluchtlinie und bis zu einer Tiefe von 5,0 m ausschließlich automatisch betriebene Toranlagen zulässig.

- 3 -

- Im Wohnbauland sind pro Bauplatz Ein- und Ausfahrtsbereiche zu Pkw-Stellplatzanlagen mit max. 7,5 m Breite zulässig. Für jede weitere angefangene 30 m Straßenfluchtlinie sind weitere max. 7,5 m breite Ein- und Ausfahrtsbereiche zu Pkw-Stellplatzanlagen möglich. Ausgenommen von dieser Regelung sind Ein- und Ausfahrten zu Tiefgaragen sowie zu Gewerbenutzungen.
- Ist gemäß Bebauungsplan nicht an die Straßenfluchtlinie anzubauen (keine Anbauverpflichtung), sind - sofern nichts anderes festgelegt ist - Einfriedungen im Bauland Wohngebiet mit Gebäudehöhenbeschränkungen bis zu 8,0 m *grundsätzlich* durchsichtig mit einem Sockel von höchstens 60 cm und einer Gesamthöhe bis zu 180 cm herzustellen. *Wenn die Einfriedungen blickdicht ausgeführt werden, ist in jedem Fall eine Gliederung in Sockel und Zaunfelder in Hinblick auf das Ortsbild erforderlich.*
- Ist gemäß Bebauungsplan an die Straßenfluchtlinie anzubauen (Anbauverpflichtung), können – sofern nichts anderes festgelegt ist - Einfriedungen im Bauland Wohngebiet mit Gebäudehöhenbeschränkungen bis zu 8,0 m auch undurchsichtig und bis zu 200 cm Gesamthöhe hergestellt werden.
- Entlang von Verkehrsstraßen nach dem Verkehrsstraßennetz (siehe Anhang) sind pro Grundstück oder pro Wohneinheit Einfriedungen bis zu einer Länge von höchstens 15,0 m undurchsichtig und in einer Gesamthöhe bis zu 200 cm zulässig. *Wenn die Einfriedungen blickdicht ausgeführt werden, ist in jedem Fall eine Gliederung in Sockel und Zaunfelder in Hinblick auf das Ortsbild erforderlich.*

Besondere Einfriedungsbestimmungen mit Plansignatur „E..“

E01.....In Bereichen mit Einfriedungsgebot sind undurchsichtige Einfriedungen mit Höhe von mindestens 150 cm herzustellen.

E02.....Sofern nichts anderes festgelegt ist, sind Einfriedungen durchsichtig bzw. undurchsichtig mit einer Gesamthöhe bis zu 200 cm zulässig.

E03.....Sofern nichts anderes festgelegt ist, sind Einfriedungen *grundsätzlich* durchsichtig mit einem Sockel von höchstens 60 cm und einer Gesamthöhe bis zu 180 cm herzustellen. *Wenn die Einfriedungen blickdicht ausgeführt werden, ist in jedem Fall eine Gliederung in Sockel und Zaunfelder in Hinblick auf das Ortsbild erforderlich.*

E05.....In Bereichen mit Einfriedungsgebot sind historische Einfriedungsmauern (Akademiemauer, Zeiselmauer) zu erhalten.

E06.....Einfriedungen sind durchsichtig mit einem Sockel von höchstens 60 cm und einer Gesamthöhe bis zu 200 cm herzustellen. Pro Liegenschaft kann die Einfriedung bis zu einer Länge von höchstens 15,0 m auch undurchsichtig ausgestaltet werden.

E08.....Sofern nichts anderes festgelegt ist, sind Einfriedungen *grundsätzlich* durchsichtig mit einem Sockel von höchstens 60 cm und einer Gesamthöhe bis zu 200 cm herzustellen. *Wenn die Einfriedungen blickdicht ausgeführt werden, ist in jedem Fall eine Gliederung in Sockel und Zaunfelder in Hinblick auf das Ortsbild erforderlich.*

(5) Freiflächen

Allgemeine Festsetzungen zu Freiflächen ohne Plansignatur

- Im Wohnbauland, *außerhalb der Schutzzone*, müssen 10 % des Bauplatzes unversiegelt und ohne unterirdische Bauwerke bleiben.
- Sofern im Bebauungsplan keine besondere Festsetzung zu Freiflächen verordnet ist, sind im Wohnbauland, *außerhalb der Schutzzone*, unverbaute Flächen eines Bauplatzes zu einem überwiegenden Teil (mehr als 50 %) gärtnerisch zu gestalten.

Besondere Festsetzungen zu Freiflächen mit Plansignatur „F.“

F1Freifläche (ohne nähere Gestaltungsvorschrift).

F2Die Fläche ist gärtnerisch zu gestalten.

F3Die Fläche ist von jeglichen Bauwerken, mit Ausnahme von Einfriedungen, freizuhalten.

F4Die Fläche ist als Durchgang (Verbindung) zwischen den östlich und westlich gelegenen öffentlichen Verkehrsflächen auszugestalten. Der mittlere Abschnitt ist mit heimischen Gehölzen alleearartig zu bepflanzen.

F5Auf den mit F5 bezeichneten Flächen ist ein Durchgang (Verbindung) mit einer Mindestbreite von 2,0 m auszugestalten.

F6Die mit F6 bezeichneten Flächen sind zur Gänze als Durchgang auszugestalten.

F7Die unverbauten Flächen eines Bauplatzes sind zu einem überwiegenden Teil (mehr als 50 %) gärtnerisch zu gestalten.

F8Die auf der Fläche vorhandene Vegetation (Baumbestand) ist zur Wahrung des Orts- und Landschaftsbildes zu erhalten.

F9Die Fläche ist parkähnlich zu gestalten.

F%10 Prozent der Gesamtfläche sind gärtnerisch auszugestalten. Sofern der rechtmäßig bewilligte Baubestand dem Prozentausmaß nicht entspricht, kann das fehlende Flächenausmaß auch durch begrünte Dächer nachgewiesen werden.

(6) Kfz-Abstellanlagen

Allgemeine Festsetzungen zu Kfz-Abstellanlagen ohne Plansignatur

- Im Wohnbauland wird für Geschößwohnbauten die höchstens zulässige Anzahl von oberirdischen PKW-Abstellplätzen (außerhalb von Gebäuden) mit 10 Stellplätzen je Bauplatz festgelegt.

Für die Berechnung der Anzahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge gilt neben den

Bestimmungen der NÖ Bautechnikverordnung folgende Richtlinie für den

Wohngeschoßbau:

- Die Anzahl der zu errichtenden Stellplätze für Kraftfahrzeuge für Wohneinheiten wird für je 50 m² Wohnnutzfläche mit 1,0 festgesetzt.

Durch folgende Kriterien kann es zu einer Erhöhung des Faktors um 0,25 der erforderlichen Stellplätze für Kraftfahrzeuge führen:

- 5 -

- Dezentrale Lage, örtliche Gegebenheiten bzw. räumliche Differenzierung, z. B. ungünstige Anbindung an den öffentlichen Verkehr (ÖV Güteklasse E-G bzw. außerhalb der Zentrumszone).
- Fehlendes Stellplatzangebot für Kraftfahrzeuge in der unmittelbaren Umgebung.
- Nutzungsart (wenn für die Nutzung ein erhöhter Bedarf an erforderlichen Stellplätzen für Kraftfahrzeuge zu erwarten ist).
- Bei hoher Dichte (> 50 % Bebauungsdichte bzw. bei einer GFZ >1,25).

Durch folgende Kriterien kann es zu einer Verringerung des Faktors um 0,25 (mit Ausnahme von der Reduktion für Car-Sharing-Autos) der erforderlichen Stellplätze für Kraftfahrzeuge führen:

- Lagegunst, örtliche Gegebenheiten bzw. räumliche Differenzierung, z. B. günstige Anbindung an den öffentlichen Verkehr (ÖV Güteklasse A-C bzw. innerhalb der Zentrumszone).
- Vorhandenes Stellplatzangebot für Kraftfahrzeuge in der unmittelbaren Umgebung.
- Nutzungsart (wenn die Nutzung einen geringeren Stellplatzbedarf für Kraftfahrzeuge erwarten lässt).
- Je Car-Sharing-Auto (vertraglicher Nachweis erforderlich) kann für max. 50 Wohneinheiten die Anzahl der zu errichtenden Stellplätze für Kraftfahrzeuge mit 1,0 je Wohneinheit festgesetzt werden.

Im Fall einer Verringerung der erforderlichen Stellplätze für Kraftfahrzeuge ist die Anzahl der zu errichtenden Fahrrad-Stellplätze mit 2,0 nachzuweisen.

Die Erhebung der erforderlichen Stellplätze für Kraftfahrzeuge bzw. für Fahrräder hat anhand dieser oben beschriebenen Kriterien durch den Bauwerber mittels einer Stellplatzberechnung inkl. einer Stellplatzerhebung zu erfolgen.

Besondere Festsetzungen zu Kfz-Abstellanlagen mit Plansignatur „K.“

K03.. Die Anzahl der zu errichtenden Stellplätze für Personenkraftwagen wird je Wohneinheit mit min. 1,5 und max. 2,0 festgesetzt. Die Pflichtstellplätze sind grundsätzlich, mit Ausnahme von öffentlichen Einrichtungen/Nutzungen, in Gebäuden (unterirdisch) zu situieren, ausgenommen auf Verkehrsflächen. Bei Verringerung der Anzahl der zu errichtenden Stellplätze durch Car-Sharing-Autos (vertraglicher Nachweis erforderlich) darf die Bestimmung jedoch nur für max. 50 % der geplanten Wohneinheiten angewendet werden. Für die verbleibenden 50 % der geplanten Wohneinheiten gilt weiterhin die besondere Festsetzung zu Kfz-Abstellanlagen.

Im Fall einer Verringerung der erforderlichen Stellplätze für Kraftfahrzeuge ist die Anzahl der zu errichtenden Fahrrad-Stellplätze mit 2,0 nachzuweisen.

(7) Nebengebäude

Allgemeine Nebengebäudebestimmung ohne Plansignatur

- Im Bauland mit einem vorderen Bauwich sind Garageneinfahrten im Abstand von mindestens 5,0 m zur Straßenfluchtlinie anzuordnen.

Besondere Nebengebäudebestimmungen mit Plansignatur „N.“

N06.....Kellergaragen sind nicht zugelassen. Nebengebäude dürfen im hinteren Bauwich nicht errichtet werden.

N08.....Die Errichtung von Nebengebäuden im Bauwisch ist unzulässig.

(8) Sonstige Regelungen

Allgemeine sonstige Regelungen ohne Plansignatur

- Für Lagerflächen im Freien sind geeignete Wind- und Sichtschutzmaßnahmen zu treffen.
- Im vorderen Bauwisch dürfen oberirdische bauliche Anlagen, deren Verwendung der von Gebäuden gleicht (z. B. Carports) nur errichtet werden, wenn die Höhe der Fronten dieser Bauwerke (§ 53) an keiner Stelle mehr als 3,0 m beträgt.
- In Gebieten, wo das Straßenniveau höher als die umgebenden Baugrundstücke ist, ist als Bezugsniveau das festgelegte bzw. projektierte Straßenniveau heranzuziehen.
- Im Wohnbaugebiet außerhalb der Schutzzone sind Dachflächen ab 250 m², welche nicht unmittelbar Wohnungen zugeordnet sind und vom eigenen Bauplatz einsichtig sind, als Gründach mit einer zumindest extensiven Begrünung anzulegen.
- Bei der Neugestaltung von Straßen ist in Abhängigkeit von der Funktion der Straße und wenn der Straßenquerschnitt es zulässt, die Pflanzung von Baumreihen zu prüfen und nach Möglichkeit auszuführen.

Besondere sonstige Regelungen mit Plansignatur „S..“

S01.....Das Bezugsniveau der Baugrundstücke hat eine Höhenlage von mindestens + 270,6 Meter über Adria aufzuweisen. Übergänge zu bestehenden Niveaus von Grünlandwidmungen / Verkehrsflächen sind entweder durch Stützmauern oder durch Böschungen (standfest und ab Grundstücksgrenze in einem Neigungsverhältnis von mindestens 1:1) auszuführen. Die zu erwartenden Setzungen in den Anschüttungsbereichen sind zu berücksichtigen. Mögliche Ausnahme: Autoabstellflächen, wenn die Anhebung aufgrund des bestehenden Zufahrtsniveaus (Verkehrsfläche) einen wesentlichen Mehraufwand zur Folge hätte.

S02.....Für die als erhaltenswerte Altortgebiete definierten Flächen ist das vorhandene, einheitliche Erscheinungsbild der Bebauung hinsichtlich der Gebäudehöhe, Dachneigung, Dachdeckung (Material und Farbe) sowie der Ausbildung und Anzahl der Dachgauben zu erhalten.

S03.....Die Luftschalldämmung von Außenbauteilen, die gegen die mit Signatur "||||" gekennzeichnete Baufluchtlinie gerichtet und Teile von Wohnungen sind, muss folgende Anforderung mindestens erfüllen:

- Resultierendes Schalldämm-Maß $R'_{res,w}$ für Außenwände einschließlich Fenster und Türen, Dachschrägen mit Fenstern 43 dB.

Der Nachweis ist im Zuge der Baueinreichung durch ein schallschutztechnisches Gutachten zu erbringen.

S04.....Die Luftschalldämmung von Außenbauteilen, die gegen die mit Signatur "||||" gekennzeichneten Straßenfluchtlinien gerichtet und Teile von Wohnungen sind, muss folgende Anforderung mindestens erfüllen:

- Bewertetes Schalldämm-Maß R'_w für Außenwände und Dachschrägen 58 dB sowie für Außendecken, Wände und Decken gegen nicht ausgebaute Dachräume 53 dB;
- Resultierendes Schalldämm-Maß $R'_{res,w}$ für Außenwände einschließlich Fenster und Türen, Dachschrägen mit Fenstern 58 dB.

Der Nachweis ist im Zuge der Baueinreichung durch ein schallschutztechnisches Gutachten zu erbringen.

S05.....Im mit S05 gekennzeichneten Bereich dürfen keine Aufenthaltsräume von Wohngebäuden zur Bahn (ÖBB Pottendorferlinie) bzw. direkt zur Pernerstorferstraße bzw. Wiener Straße orientiert werden. Darüber hinaus muss die Luftschalldämmung von Außenbauteilen der Wohngebäude folgende Anforderung mindestens erfüllen:

- Resultierendes Schalldämm-Maß $R'_{res,w}$ für Außenwände einschließlich Fenster und Türen, Dachschrägen mit Fenstern 43 dB.

Der Nachweis ist im Zuge der Baueinreichung durch ein schallschutztechnisches Gutachten zu erbringen.

S06.....Im mit S06 gekennzeichneten Bereich dürfen keine Aufenthaltsräume von Wohngebäuden zur Bahn orientiert werden. Die erforderlichen Schalldämmmaße der Außenbauteile der Wohngebäude sind gemäß ÖNORM B8115-2/4 festzulegen.

S07.....Für die mit S07 gekennzeichneten Bereiche ist die Gründung und schadlose Bauwerkslastableitung durch geologisch-geotechnische Einzelgutachten nachzuweisen. Für etwaige Aushubarbeiten ist eine abfallchemische Baubegleitung einzusetzen und nachzuweisen.

S08.....In mit S08 gekennzeichneten Bereichen ist die Herstellung unterirdischer Bauwerke (Keller, Tiefgaragen etc.) nicht zulässig.

S09.....Das Bezugsniveau hat eine Höhenlage von mindestens + 260,5 Meter über Adria aufzuweisen.

(9) Bebauungsbestimmungen für den Schutzzonenbereich

Der Bereich der Schutzzonen ist in der Plandarstellung ersichtlich und gliedert sich je nach Wertigkeit der Gebäude in 4 unterschiedliche Kategorien.

Im Zuge des Bewilligungsverfahrens ist eine koordinierte Vorgangsweise mit dem Bundesdenkmalamt (als Behörde bzw. Fachbeirat) anzustreben.

a) Allgemeine Vorschriften

Im Bereich des historischen Hauptplatzes sowie des Domplatzes sind die ursprünglichen Dachformen an den vom öffentlichen Raum sichtbaren Bereichen in jedem Fall zu erhalten.

Straßenseitige Dachausklappungen und Einschnitte (Dachterrassen) sind grundsätzlich zulässig, wenn der Eindruck einer geschlossenen Dachfläche weiterhin bestehen bleibt.

Straßenseitige Dachflächen dürfen nicht mit Blech, Wellplatten, Kunststoff oder Pappe eingedeckt werden. Es sind Ziegel, Pressfaserschindeln oder ähnliche Materialien zu verwenden. Notwendige Blecheinfassungen (Ichsenausbildung usw.) sind in der Farbe des Daches zu streichen oder zu beschichten.

Straßenseitige Dachgaupen und Dachflächenfenster sind nur in einem untergeordneten Verhältnis zur Dachfläche zulässig. Die Gaupenfenster sind kleiner als die darunterliegenden Fassadenfenster auszuführen. Die Gaupenform ist der Umgebung anzupassen.

An öffentlich einsehbaren Dächern sind Schneerechen statt Schneehaken vorzusehen.

Das Anbringen von Sende- und Empfangsanlagen jeglicher Art, an vom öffentlichen Raum aus sichtbaren Fassaden und Dächern, ist nicht zulässig. Dies gilt ebenso für technische Aufbauten wie Solaranlagen, Klimageräte, Lüftungsanlagen, u. dgl.

Sonnenschutzanlagen sind im Bereich des Erdgeschoßes zulässig, wenn sie in ihrer Größe, Art und Farbgebung dem Fassadencharakter entsprechen und im geschlossenen Zustand diesen nicht beeinträchtigen.

Historische baukünstlerische oder handwerklich wertvolle Bauteile (z. B. Arkaden, Lauben, Treppen, Überdachungen, Tore, Brunnen) sind im Zuge des Bauverfahrens besonders zu beachten und unter Zuziehung geeigneter Fachleute zu bewerten.

Die Errichtung von Abstellanlagen für Kraftfahrzeuge ist - mit Ausnahme von öffentlichen Abstellanlagen im Sinne des NÖ Kraftfahrzeugabstellabgabegesetzes - nur in Zusammenhang mit einem Hauptgebäude auf dem Grundstück zulässig.

Dauerhafte Verkaufsstände, Schaukästen, Vitrinen und Ähnliches sind im öffentlichen Raum nur insoweit zulässig, als sie sich nach Anzahl, Ausmaß, Form und Anordnung harmonisch in das Stadtbild einfügen.

Jede Liegenschaft darf, ausgenommen in begründeten Einzelfällen (z. B. Grundstückszusammenlegungen), nicht mehr als eine Ein- bzw. Ausfahrt zum öffentlichen Gut aufweisen.

Werbeanlagen in Schutzzonen siehe weiter unten, unter (10).

- b) Besondere Vorschriften für die Schutzzone der Kategorie 1 „Gebäude unter Denkmalschutz“ - in der Plandarstellung mit „SZ1“ gekennzeichnet:

Äußere Erscheinungsform und Struktur (Anordnung, Höhe, Proportion) der Gebäude sind zu erhalten. Bei einer Teilunterschutzzstellung ist für den verbleibenden Liegenschaftsteil bzw. für die verbleibenden Objekte die Schutzzonenkategorie neu zu beurteilen. Die Kategorisierung erfolgt im Einvernehmen mit dem Bundesdenkmalamt.

Fix montierte Sonnenschutzanlagen sowie außenliegende Jalousien oder Markisen sind im Bereich der Obergeschoße nicht zulässig.

Historische Innenhöfe sind zu erhalten.

- c) Besondere Vorschriften für die Schutzzone der Kategorie 2 „Schutzwürdige Gebäude“ - in der Plandarstellung mit „SZ2“ gekennzeichnet:

Äußere Erscheinungsform und Struktur (Anordnung, Höhe, Proportion) der Gebäude sind zu erhalten. Historische Fenster, Putze und Dachdeckungen sind möglichst zu bewahren, ansonsten in gleicher Konstruktion und gleichem Material zu erneuern bzw. rückzuführen. Bei der Farbgebung der Fassaden ist auf dem historischen Bestand aufzubauen.

Der Abbruch von schutzwürdigen Gebäuden ist unzulässig. Der Abbruch von nicht schutzwürdigen Gebäudeteilen ist nach Abklärung mit dem Bundesdenkmalamt zulässig.

Fix montierte Sonnenschutzanlagen sowie außenliegende Jalousien oder Markisen sind im Bereich der Obergeschoße nicht zulässig.

Historische Innenhöfe sind zu erhalten.

- d) Besondere Vorschriften für die Schutzzone der Kategorie 3 „Ensembleschutzwürdige Gebäude“ - in der Plandarstellung mit „SZ3“ gekennzeichnet:

Straßenseitige Fassaden sind zu erhalten. Zubauten haben sich in Proportion und Kubatur den angrenzenden Gebäuden einzufügen und müssen auf die äußere Gestaltungscharakteristik des Bestandsgebäudes Bedacht nehmen.

Fix montierte Sonnenschutzanlagen sowie außenliegende Jalousien oder Markisen sind im Bereich der Obergeschoße zulässig, sofern sie in ihrer Größe, Art und Farbgebung dem Fassadencharakter entsprechen und im geschlossenen Zustand diesen nicht beeinträchtigen.

- e) Besondere Vorschriften für die Schutzzone der Kategorie 4 „Stadtbildzone“ - in der Plandarstellung mit „SZ4“ gekennzeichnet:

Neu-, Zu- und Umbauten haben sich in Proportion und Kubatur dem charakteristischen Stadtbild einzufügen.

Fix montierte Sonnenschutzanlagen sowie außenliegende Jalousien oder Markisen sind im Bereich der Obergeschoße zulässig, sofern sie in ihrer Größe, Art und Farbgebung dem Fassadencharakter entsprechen und im geschlossenen Zustand diesen nicht beeinträchtigen.

Von den angeführten Schutzzonenbestimmungen kann abgewichen werden, sofern eine positive Beurteilung des Bundesdenkmalamtes vorliegt.

(10) Bestimmungen für Werbeanlagen

- a) Geltungsbereich

Die Bestimmungen regeln die Anordnung und Gestaltung von Werbeanlagen, die vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind und gewerblichen Ankündigungen oder Anpreisungen dienen, gleichgültig zu welchem Zwecke und unbeschadet des Umstandes, ob ihre Errichtung vorübergehend oder in dauernder Absicht erfolgt. Die Bestimmungen sind nicht anzuwenden auf Hinweisschilder zur Verkehrslenkung (Straßenschilder, Wegweiser usw.), Baustellentafeln auf die Baudauer, Ankündigungen von öffentlichen Veranstaltungen, Werbeanlagen an/in oder für öffentliche/n Gebäude/n oder Einrichtungen, Auslagen und Dekorationen in Fenstern und Schaukästen, Aushangkästen ortsansässiger Vereine und Gruppierungen sowie auf Wahlwerbung in den hierfür festgelegten Zeiträumen.

- b) Begriffsbestimmungen

Großflächige Werbeanlagen: Anlagen mit einer Werbefläche ab 5,0 m².

Standortbezogene Werbeanlagen: Werbeanlagen, die Bezeichnung, Funktion und nähere Informationen zu Betriebsstätten und Einrichtungen an deren Standort beinhalten.

Standortunabhängige Werbeanlagen: Werbeanlagen, die nicht standortbezogene Werbeinhalte vermitteln. Anmerkung: Rollingboards und LED Werbeanlagen (kurz LEDs) sind als standortunabhängige Werbeanlagen zu bewerten.

Hinterleuchtete Werbeanlagen: Außenwerbeanlagen mit ruhenden oder zyklisch wechselnden Werbeinhalten (z. B. Rollingboards, LEDs, Citylights u. dgl.).

Steckschilder: Aus der Fassadenfront ragende Werbeanlage, welche der Repräsentation sowie Werbung des dort ansässigen Geschäftslokals dient.

- c) Allgemeine Bestimmungen

Werbeanlagen sind so zu gestalten, dass sie in einem ausgewogenen Verhältnis mit der Struktur und der Gestaltungscharakteristik der Umgebung stehen. Zudem müssen diese auf die Maßstäblichkeit des Baubestandes Bedacht nehmen. Wertvolle Sichtachsen bzw.

Blickbeziehungen von und zu markanten öffentlichen Gebäuden oder Einrichtungen sind von Werbeanlagen freizuhalten.

Durch die Werbeanlagen darf die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt werden. Für hinterleuchtete Werbeanlagen sind die Leuchtstärke, die Leuchtfarbe und der Anbringungsort so zu wählen, dass eine Blendung des Verkehrs und eine übermäßige Belästigung der Anrainer vermieden werden.

d) Standortbezogene Werbeanlagen

Standortbezogene Werbeanlagen sind in Art und Umfang auf die Struktur des beworbenen Objektes abzustimmen. Gebietskörperschaften und deren Gesellschaften können standortbezogene Werbeanlagen räumlichen Gebieten zuordnen.

e) Ausschluss von Werbeanlagen:

Unzulässig sind Werbeanlagen

1. auf oder an Bäumen,
2. an Brückenbauwerken,
3. auf oder an Leitungs- und Verkehrsmasten,
4. auf sonstigen Masten, wenn der Anbringungsort höher als die Firsthöhe der angrenzenden/benachbarten Gebäude ist,
5. auf Dächern und Kaminen,
6. in Form von Kleinplakaten (Dreiecksständer etc.) am Bahnhofplatz,
7. im Bauland Wohngebiet inklusive zugehöriger Verkehrsflächen (ausgenommen entlang von Verkehrsstraßen nach dem Verkehrsstraßennetz (siehe Anhang)). Ausnahmen dazu sind nur dann zulässig, wenn ein Standort infolge besonderer Umstände als sinnvoll und zweckmäßig erscheint (z. B. standortbezogene Werbeanlagen),
8. auf Gerüsten, Brandwänden und weitgehend öffnungslosen Fassadenflächen, sofern mehr als 30 % der Fassadenfläche für Werbezwecke verwendet werden und keine Aufwertung des Ortsbildes erkennbar ist. Eine Kombination der Werbung mit einer künstlerischen Gestaltung der übrigen Wandfläche kann ein Überschreiten dieser Flächenbegrenzung ermöglichen.
9. Standortunabhängige Werbeanlagen sind unzulässig an oder unmittelbar vor Objekten (Ausnahme o. a. Punkt 8), in zweigeschoßiger bzw. übereinander liegender Anordnung, im Grünlandbereich unter Ausnahme der Widmung Sportstätten (Gspo) und Grünland Parkanlagen (Gp) sowie als Einfriedung oder einfriedungsähnliche Anlagen. Einfriedungen von Baulücken können mit Werbeanlagen nur als Bauwerke vorübergehenden Bestandes bewilligt werden.

f) Standortunabhängige Werbeanlagen

Die Größe einer einzelnen analogen Werbeanlage darf 48 Bögen nicht überschreiten. Eine Gruppierung von Werbeanlagen bis insgesamt 96 Bögen unter Zwischenschaltung mindestens 1,5 m breiter, gestalteter Abstände ist zulässig. Ansonsten dürfen großflächige Werbeanlagen sowie Gruppen zueinander in keiner Blickbeziehung stehen oder müssen einen Mindestabstand von ca. 200 m zueinander aufweisen. Wechselwerbeträger, LEDs sowie hinterleuchtete Werbeanlagen dürfen eine Größe von 24 Bögen (12 m²) nicht überschreiten und nicht in Gruppen – auch nicht in Gruppierungen bereits bestehender großflächiger Anlagen (Plakatwände) - situiert werden.

Gemeinsam gestaltete Werbeanlagen für mehrere Betriebsstätten und Einrichtungen sind in einem Abstand von 1.000 m zum beworbenen Objekt von dieser Bestimmung ausgenommen. Diese sind jedoch in Art und Umfang auf die Struktur des Umfeldes abzustimmen.

g) Werbeanlagen in Schutzzonen

Bei der Standortauswahl sind besonders der Erhalt der Charakteristik und Qualität des kulturell wertvollen Stadtbildes (u. a. Denkmalschutz, Straßenraum- und Platzgestaltung, Erhalt historischer Blickachsen) sowie die vielfältigen Nutzungsansprüche und der Erlebniswert des öffentlichen Raumes zu berücksichtigen. Alle Arten von Werbeanlagen müssen einem hohen qualitativen Anspruch unterliegen. Das zeitgemäße Design soll ortstypische Charakteristika hervorheben und die Qualität der Straßen- und Platzräume steigern. Hinsichtlich Anordnung, Größe, Proportion und Gestaltung ist auf den stadträumlichen und architektonischen Maßstab von historisch wertvollen Gebäuden sowie den urbanen städtischen Straßenraum Rücksicht zu nehmen.

Bei Geschäftsaufschriften, Steckschildern u. dgl., ist auf gliedernde Architekturteile besonders Rücksicht zu nehmen.

Die Größe von Steckschildern darf 0,75 m² nicht überschreiten. Bei Gebäuden, die an öffentlichen Verkehrsflächen mit einer Breite von mehr als 15,0 m liegen und die der Schutzzonenkategorie 4 zugeordnet sind, darf die Größe der Steckschilder 1,5 m² nicht überschreiten. Voraussetzung dafür ist, dass die Steckschildgröße mit dem Ortsbild verträglich ist.

Die Buchstabengröße von Werbeaufschriften für Geschäftsbezeichnungen darf 35 cm nicht überschreiten. Die Größe von Logos muss in einer harmonischen Beziehung zu Steckschildern und Geschäftsbezeichnungen stehen.

Einzelbuchstaben dürfen selbstleuchtend ausgeführt sein, ansonsten sind Werbeanlagen gegebenenfalls zu beleuchten.

Unzulässige Werbeanlagen an Gebäuden sind:

1. Vertikal gerichtete Steckschilder, die geschoßübergreifend angeordnet werden,
2. Geschäftsaufschriften und Steckschilder im Bereich der Obergeschoße, ausgenommen hiervon ist die Anbringung im Bereich der Obergeschoße sofern, keine Störung der Schutzzone verursacht wird,
3. quer zur Fassadenfläche bzw. Straßenachse gerichtete Fahnenanlagen (in den Straßenraum ragend),
4. vollflächig ausgeleuchtete Steckschilder,
5. hinterleuchtete Werbeanlagen,
6. sonstig bewegte und blinkende Werbeträger.

Sofern keine Störung der Schutzzone von standortbezogenen Werbeanlagen für öffentliche Einrichtungen verursacht wird, kann von den oben angeführten Bestimmungen abgewichen werden.

Von den angeführten Bestimmungen zu den Werbeanlagen kann abgewichen werden, sofern ein, mit der Stadt Wiener Neustadt abgestimmtes Werbeflächenkonzept für einen oder mehrere Straßenzüge vorgelegt wird.

h) Übergangsbestimmung

Werbeanlagen, die den Bestimmungen von § 3 Abs. 10 nicht entsprechen, jedoch bereits rechtmäßig bewilligt waren, können weiterhin bewilligt werden.

§ 4

Die Bebauungsvorschriften und die Plandarstellung, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen sind, liegen im Magistrat der Stadt Wiener Neustadt, Geschäftsbereich V (Infrastruktur und Technik), Neues Rathaus, Neuklosterplatz 1, 3. Stock, Tür 311, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

- 12 -

§ 5

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung gemäß § 50 Abs. 1 des NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetzes 1999, LGBl. 1026 in der derzeit geltenden Fassung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

(Tonband: StR LAbg. DI Dinhobl; GR Diller-Hnelozub; StR LAbg. DI Dinhobl)

Antrag:

Dafür: ÖVP-Fraktion; SPÖ-Fraktion und FPÖ-Fraktion

Enthaltung: Fraktion Die Grünen

Antrag angenommen.

Betr.: Auflassung von Teilflächen der Grundstücke
Nr. 550/38 und Nr. 3898/5, EZ 4479,
aus dem öffentlichen Gut
und Übernahme von Teilflächen
aus dem Grundstück Nr. 5110/3,
EZ 4571 (B17 Neunkirchner Straße) in das öffentliche Gut

	Punkt 21
--	-------------

Der Gemeinderat beschließt:

Gemäß § 4 Abs. 3 lit b) des NÖ Straßengesetzes 1999, LGBl. 8500-2, wird die Teilfläche 2 im Ausmaß von 2 m² des Grundstückes Nr. 550/38, EZ 4479, und die Teilfläche 5 im Ausmaß von 1 m² des Grundstückes Nr. 3898/5, EZ 4479, der KG Wiener Neustadt (23443), gemäß Teilungsplan vom 28.12.2020 des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung Hydrologie und Geoinformation, GZ 51936, als öffentliches Gut aufgelassen.

Unter Zugrundelegung des Teilungsplanes vom 28.12.2020 des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung Hydrologie und Geoinformation, GZ 51936, wird die Übernahme der Teilfläche 1 im Ausmaß von 4 m², die Teilfläche 3 im Ausmaß von 508 m² sowie die Teilfläche 4 im Ausmaß von 31 m² aus dem Grundstück Nr. 5110/3, EZ 4571, Eigentum des Landes Niederösterreich (Landesstraßenverwaltung B) in das öffentliche Gut genehmigt.

Gegen eine Verbücherung gemäß § 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz, BGBl. Nr. 3/1930 idgF. besteht kein Einwand.

(Tonband: GR Diller-Hnelozub (zur Geschäftsordnung siehe Seite 50); Bgm. Mag. Schneeberger (Beantwortung siehe Seite 50))

Einstimmig angenommen.

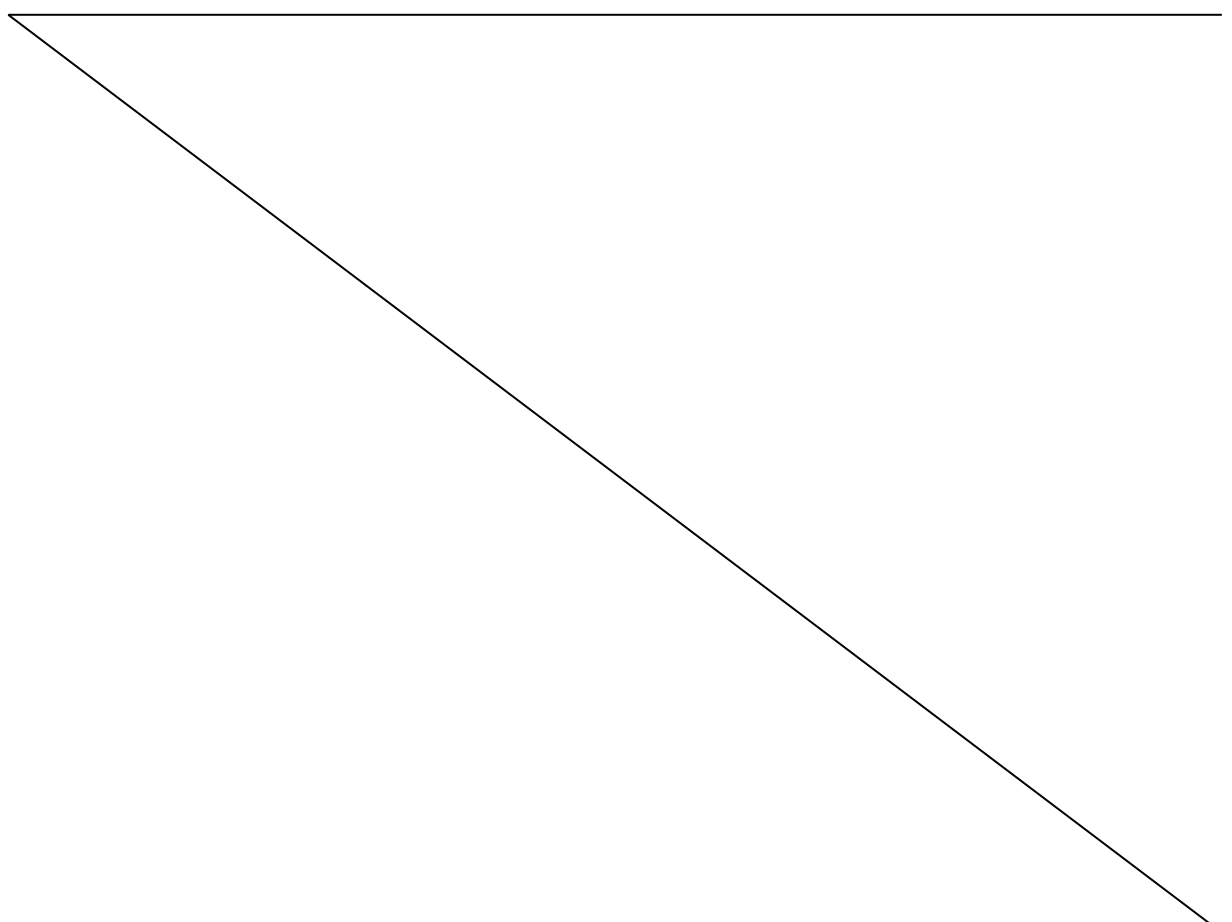
Anlässlich der Behandlung des Tagesordnungspunktes 21, betr. Auflassung von Teilflächen der Grundstücke Nr. 550/38 und Nr. 3898/5, EZ 4479, aus dem öffentlichen Gut und Übernahme von Teilflächen aus dem Grundstück Nr. 5110/3, EZ 4571 (B17 Neunkirchner Straße) in das öffentliche Gut, führt Herr Gemeinderat Michael Diller-Hnelozub zur Geschäftsordnung folgenden aus:

„Eine Frage zur Geschäftsordnung:

Ihre Wortmeldung nach der Abstimmung. Zu welchem Tagesordnungspunkt zählt diese und wann hätte ich meinen Antrag auf Richtigstellung stellen sollen?“

Herr Bürgermeister Mag. Klaus Schneebeger beantwortet:

„Sie hätten nicht zu dem Tagesordnungspunkt, den Sie jetzt angesprochen haben, sich zu Wort melden, sondern sofort nach meiner Wortmeldung, wenn Ihnen meine Wortmeldung nicht gepasst hätte, dann hätten Sie aufzeigen müssen, wie jeder andere, und sagen – bevor ich zu einem anderen Tagesordnungspunkt komme, bitte zur Geschäftsordnung. Aber es kann nicht sein, dass man zu einem Tagesordnungspunkt rauskommt und dann zu einem anderen spricht. Jederzeit, wenn die Geschäftsordnung eingehalten wird, ist das überhaupt keine Frage, aber da nicht.“



Betr.: Benennung – Josefine Kuttner-Gasse, Greta Zimmer-Friedmann-Gasse, Elisabeth Bollenberger-Gasse

	Punkt 22
--	-------------

Der Gemeinderat beschließe:

Im Zuge einer Änderung des Flächenwidmungsplans wurden neue Straßenverläufe im Bereich des ehemaligen Stadions verordnet. Die neuen Verkehrsflächen werden wie folgt benannt:

Josefine Kuttner-Gasse – „die von der Stadionstraße Richtung Südwesten zur Greta Zimmer-Friedmann-Gasse verlaufende Verkehrsfläche“

Greta Zimmer-Friedmann-Gasse – „die vom Fischabach Richtung Südosten zur Elisabeth Bollenberger-Gasse verlaufende Verkehrsfläche“

Elisabeth Bollenberger-Gasse – „die von der Greta Zimmer-Friedmann-Gasse Richtung Westen verlaufende Verkehrsfläche“

(Tonband: Zweiter VbGM. Mag. Dr. Spenger; GRⁱⁿ Horvath-Harnisch)

Einstimmig angenommen.

Betr.: Richtlinien für die Vermietung von Wohnungen
Abänderung

	Punkt 23
--	-------------

Der Gemeinderat beschließe:

Die „Richtlinien für die Vermietung von Wohnungen“ werden entsprechend dem Entwurf vom 12.03.2021 mit Wirksamkeit vom 01.04.2021 abgeändert.

Den gemeinnützigen Genossenschaften „Wien Süd“, „EGW-Heimstätte“ und „Neue Heimat“, in deren Verwaltung die Wohnungen der Stadt Wiener Neustadt sowie der Immobilien Freizeit Parken Wiener Neustadt GmbH liegen, werden die „Richtlinien zur Vermietung von Wohnungen“ zur Vergabe der Wohnungen der Stadt Wiener Neustadt sowie der Immobilien Freizeit Parken Wiener Neustadt GmbH übermittelt.

Bei Abschluss eines Mietvertrages einer gegenständlichen Wohnung sind die Richtlinien zu berücksichtigen.

Der Gemeinderatsbeschluss vom 24.06.2019 tritt damit außer Kraft.

Der Beschluss bezüglich Festlegung der Kauttionen vom 29.06.2015 bleibt aufrecht.

(Tonband: StR Abg.z.NR Schnedlitz; GR Diller-Hnelozub (Abänderungsantrag siehe Seite 53); StR Abg.z.NR Schnedlitz)

Abänderungsantrag:

Dafür: Fraktion Die Grünen

Dagegen: ÖVP-Fraktion; SPÖ-Fraktion und FPÖ-Fraktion

Abänderungsantrag **abgelehnt.**

Hauptantrag:

Dafür: ÖVP-Fraktion; SPÖ-Fraktion und FPÖ-Fraktion

Dagegen: Fraktion Die Grünen

Hauptantrag **angenommen.**

Anlässlich der Behandlung des Tagesordnungspunktes 23, betr. Richtlinien für die Vermietung von Wohnungen, Änderung, stellt Herr Gemeinderat Michael Diller-Hnelozub folgenden Abänderungsantrag:

„[...] Dementsprechend würde ich auch gerne einen Abänderungsantrag stellen. Und zwar betrifft der eben im Abschnitt der Ausnahmebestimmungen die zwei Punkte, also die Litera b und c:

Also B lautet jetzt: Richtlinien sind nicht auf die Zuerkennung von Wohnungen an Personen deren Wohnversorgung im Interesse der Stadt gelegen ist anzuwenden.

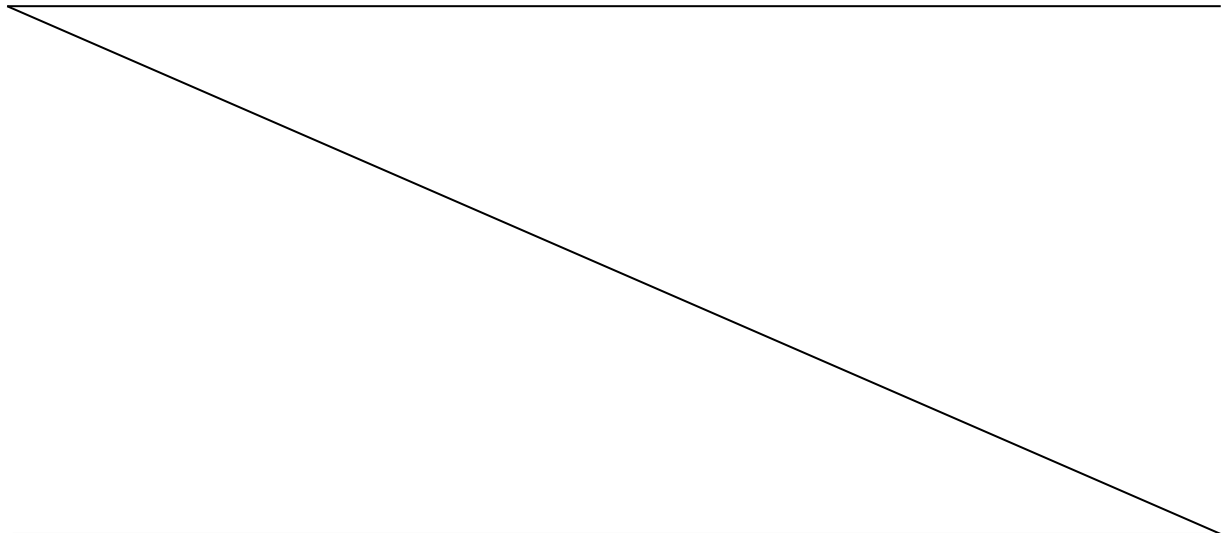
Das ist eine sehr schwammige Formulierung, weil nicht ganz klar ist, wer muss denn dieses besondere Interesse der Stadt definieren, fixieren, beschließen und kommunizieren.

Und C: Dem Wohnungsbeirat wird die Möglichkeit eingeräumt Wohnungssuchende eine Wohnung zu genehmigen, die nicht die Voraussetzungen der gegenständlichen Richtlinien für die Vermietung von Wohnungen erfüllen.

Und damit finde ich, wird eine Richtlinie ad Absurdum geführt, wenn ich so eine Generalausnahmeklausel da hineinschreibe, ohne das irgendwie einzugrenzen, örtlich, personell oder auch zeitlich. Ich habe es Kollegen Schnedlitz auch gesagt. Prinzipiell ist es nicht unvernünftig eine Wohnung, die jetzt schon seit langem leer steht, vielleicht nicht nur BürgerInnen der Stadt anzubieten, aus kaufmännischer Sicht vielleicht sinnvoll. Wie gesagt im Moment achte ich es nicht als zielführend als soziale Stadt.

Dementsprechend, dass ist der erste Abschnitt meines Änderungsantrages und der zweite Punkt betrifft die Litera C im Bereich der Voraussetzungen. Und das ist der der 2019, wenn ich es richtig in Erinnerung habe, eingeführt worden ist. Das ist diese sprachliche Barriere, diese sprachliche Voraussetzung die wir Grünen als diskriminierend erachten, die vermutlich eventuell gleichheitswidrig ist, ist noch nicht ausjudiziert, deswegen ein vermutlich, aber wie gesagt, das finden wir als diskriminierend. Die anderen Voraussetzungen eben ein ordentlicher Aufenthalt bzw. Wohnsitz in Wiener Neustadt für eine gewisse Zeit muss ausreichen.

Ich bitte um Zustimmung.“



Betr.: Bericht über die Prüfung der städtischen Hauptkasse

	Punkt 24
--	-------------

Der Gemeinderat nehme zur Kenntnis:

Bericht über die Prüfung der städtischen Hauptkasse.

(keine Berichterstattung)

Einstimmig zur Kenntnis genommen.

Betr.: Bericht über die Prüfung des Personalstandes und
der Personalbewirtschaftung 2013 zu 2017 zu 2019

	Punkt 25
--	-------------

Der Gemeinderat nehme zur Kenntnis:

Bericht über die Prüfung des Personalstandes und der Personalbewirtschaftung 2013 zu 2017 zu 2019.

(Tonband: GR Gerstenmayer; GR Löffler; StR Abg.z.NR Schnedlitz;
Erster Vbgm. Abg.z.NR Dr. Stocker)

Einstimmig zur Kenntnis genommen.

Betr.: Bericht über die Prüfung des Personalstandes
und der Personalbewirtschaftung 2013 zu 2017

	Punkt 26
--	-------------

Der Gemeinderat nehme zur Kenntnis:

Bericht über die Prüfung des Personalstandes und der Personalbewirtschaftung 2013 zu 2017.

(keine Berichterstattung)

Einstimmig zur Kenntnis genommen.

DRINGLICHKEITSANTRAG

der Fraktionen ÖVP, SPÖ und ÖVP
(Bunte Stadtregierung)

gemäß § 25 Abs. 2 NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetz
für die öffentliche Sitzung des Gemeinderates am **22.03.2021**

Punkt a)
(Aufnahme siehe Seite 9)

Betr.: Resolution zu den Auswirkungen der
Ausreisebeschränkungen aus der
Statutarstadt Wiener Neustadt

Resolution

1. Der Bundesminister für Gesundheit wird aufgefordert, so rasch wie möglich, ausreichend Impfstoff für die Bewohnerinnen und Bewohner der Statutarstadt Wiener Neustadt bereit zu stellen, um eine flächendeckende Impfkation auf freiwilliger Basis anbieten zu können.
2. Der Bundesminister für Gesundheit wird aufgefordert seinen Erlass zu den Ausreisebeschränkungen dahingehend zu ändern, dass die Aufhebung dieser Maßnahme nicht erst mit Eintritt einer 7-Tage-Inzidenz unter 200 über die Dauer von 10 Tagen, sondern bereits mit Eintritt einer 7-Tage-Inzidenz unter 400 eintritt.

(Tonband: GR Zauner, StR Abg.z.NR Schnedlitz; GR Müllner;
Zweiter Vbgm. Mag. Dr. Spenger)

Antrag:

Dafür: ÖVP-Fraktion; SPÖ-Fraktion und FPÖ-Fraktion

Dagegen: Fraktion Die Grünen

Antrag angenommen.

Dem Sitzungsprotokoll sind angeschlossen:

1. Einberufung zur Gemeinderatssitzung;
2. Bestätigung des Erhaltes der Einberufung zur Gemeinderatssitzung;
3. Anwesenheitslisten mit den Unterschriften der Anwesenden;
4. Bericht zu „Ökologischer Fußabdruck“;
5. Bericht von StR Piribauer, MSc auf Grund des GR-Beschlusses vom 21.12.2021, betr. Entsammlung Industrieviertelmuseum;
6. Dringlichkeitsantrag a) der Fraktionen ÖVP, SPÖ und FPÖ, betr. Resolution zu den Auswirkungen der Ausreisebeschränkungen aus der Statutarstadt WN;
7. Dringlichkeitsantrag b) der SPÖ-Fraktion, betr. Resolution an die österreichische Bundesregierung betr. Aktion 40.000 – Arbeitsplätze, Chancen, Zuversicht;
8. Dringlichkeitsantrag c) der SPÖ-Fraktion, betr. Sofortige Ausrüstung aller städtischen Autobusse mit Trennwänden zu Schutz der LenkerInnen;
9. Dringlichkeitsantrag d) der Fraktion Die Grünen, betr. Installation von Luftfilteranlagen in städtischen Kinderbetreuungseinrichtungen und Schulen;
10. Dringlichkeitsantrag e) der Fraktion Die Grünen, betr. Umsetzung einer Strategie zur frauengerechten Mobilitätsstrategie in der räumlichen Planung der Stadt;
11. Dringlichkeitsantrag f) der Fraktion Die Grünen, betr. Berichtslegung durch die Gesundheitsstadträtin;
12. Beilage zum Punkt 2, betr. Abänderung der Verordnung über die Erhebung einer Parkabgabe und über die Pauschalierung der Abgabe „Parkabgabeverordnung der Stadt Wiener Neustadt nach dem NÖ Kraftfahrzeugabgabegesetz, Zone 4“;
13. Beilage zum Punkt 4, betr. Verordnung über ein Verbot der Konsumation von alkoholischen Getränken auf bestimmten öffentlichen Straßen, Plätzen und Parkanlagen im Stadtgebiet der Statutarstadt Wiener Neustadt; Alkoholverbotsverordnung nach dem NÖ Polizeistrafgesetz;
14. Beilage zum Punkt 14, betr. Abschluss eines Vertrages zwischen der Stadt Wiener Neustadt, der ÖBB-Infrastruktur AG vertreten durch die ÖBB-Immobilienmanagement GmbH sowie dem Land Niederösterreich, über die Realisierung, den Betrieb, die Betreuung und die Instandhaltung der Park & Ride-Anlage als Parkdeck „3“ in Systembauweise am Ferdinand Porsche-Ring in Wiener Neustadt sowie deren Finanzierung bzw. Bezuschussung;
15. Beilage zum Punkt 15, betr. Rücklagen, Zuweisungen und Entnahmen zum 31.12.2020;
16. Beilage zum Punkt 16, betr. Rücklagen, Zuweisungen und Entnahmen Finanzjahr 2021;
17. Beilage zum Punkt 20, betr. Verordnung über die Änderung des Bebauungsplanes 2009 der Stadt Wiener Neustadt - Neudarstellung 2020/4;
18. Beilage zum Punkt 23, betr. Richtlinien für die Vermietung von Wohnungen Abänderung;
19. Beilage zum Punkt 24, betr. Bericht über die Prüfung der städtischen Hauptkasse;

20. Beilage zum Punkt 25, betr. Bericht über die Prüfung des Personalstandes und der Personalbewirtschaftung 2013 zu 2017 zu 2019;
21. Beilage zum Punkt 26, betr. Bericht über die Prüfung des Personalstandes und der Personalbewirtschaftung 2013 zu 2017.

Der Vorsitzende:

Mag. Klaus Schneeberger eh.
Bürgermeister
der Stadt Wiener Neustadt

Die Schriftführer:

Die Protokollunterfertiger:

Silvia Raudner eh.

Mag. Christian Filipp eh.
Gemeinderat

Mag. Peter Kurri eh.
Gemeinderat

Carina Woldran eh.

Philipp Gerstenmayer eh.
Gemeinderat

Selina Prünster eh.
Gemeinderätin